

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1635.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
P. Umbreit,  
Marktstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Literatur der Lebensmittelzölle .....	113	Unternehmerkreise: Neue Provokation der Berliner Holz-	
Gesetzgebung und Verwaltung: Zur Rechtsstellung des		industriellen .....	121
Gärtnergewerbes. — Errichtung einer Arbeiterkammer		Arbeiterschutz: Schutz vor Bleivergiftungen .....	121
in Hamburg. — Kommunale Arbeitslosenzählung in		Gewerbegerichtliches: Mandatsniederlegung der Gewerbe-	
Stuttgart. — Ein Streik-Massacre in Triest .....	116	gerichtsbesitzer in Mes .....	123
Arbeiterbewegung: Aus deutschen Gewerkschaften. — Wirt-		Justiz: Schadenersatzpflicht bei Aussperrungen .....	123
schafliches und Gewerkschaftliches aus der		Kartelle: Arbeitslosenzählung der Berliner Gewerkschafts-	
Schweiz .....	117	kommission .....	126
Kongresse: Kongress der belgischen Schuhmacher .....	120	Anderer Arbeiterorganisationen: Aus den christlichen	
Lohnbewegungen: Zur Aussperrung der Weber in		Gewerkschaften. — Abgelebte Einigung in der Buch-	
Greiz. — Aussperrung der Diamantarbeiter und Weber		drucker-gewerkschaft .....	127
in Holland. — Streik der Dampfschiffbesitzer in Dänemark	120	Mittheilungen: Abrechnungen über Protokolle der zweiten	
		Gewerbegerichtsbefitzer-Konferenz (Leipzig 1900) .....	128

### Zur Literatur der Lebensmittelzölle.

Der große wirtschaftspolitische Kampf, der sich an die Erneuerung der deutschen Handelsverträge mit dem Ausland knüpft und in dessen Mittelpunkt die Frage der Erhöhung der Lebensmittelzölle steht, hat eine ganze Literatur für und gegen den Schutz-zoll, für und gegen die Handelsverträge im Allgemeinen, für und gegen die Regierungsvorlage und deren wichtigste Positionen im Besonderen entstehen lassen, von der Tagesflugschrift bis zum umfangreichen wissenschaftlichen Sammelwerk, der beste Beweis, daß diese Frage, wie kaum eine andere das Volk in seinen weitesten Schichten aufwühlt. Volkswirtschaftler und Parteimänner betreten die Arena des schriftlichen und mündlichen Meinungskampfes, und je weniger die Aussicht vorhanden ist, daß der Reichstag in seiner laufenden Session den Tarifentwurf verabschieden wird, desto heftiger playen die Gegensätze aufeinander, desto höher schwillt die Druckschriftenfluth, die sich über das Reich ergießt.

Obwohl der Hauptkampf auf diesem Gebiete den politischen Parteien zufällt, so sind doch auch die Gewerkschaften an dessen Verlauf in hohem Maße interessiert — nicht bloß einzelne Gewerkschaften, für deren Berufe gewisse Rohstoff-, Halbzeug- und Fabrikatzölle von besonders einschneidender Bedeutung sind, sondern auch die Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit als Schutzwall einer menschenwürdigen Lebenshaltung der Arbeiterklasse, die von den Wucherbestrebungen der Agrarier und der ihnen regierungsseitig erwiesenen Begünstigung erheblich gefährdet wird. Die Gewerkschaften haben daher das Recht sowohl als auch die Pflicht, sich an der Abwehr

der ihre Errungenschaften bedrohenden Gefahr zu betheiligen, durch klärende Aufsätze ihrer Presse, durch Protestversammlungen ihrer Mitglieder und entsprechende Maßnahmen ihrer Vertretungen. Daß sie dies gemeinsam mit einer Partei thun, deren Stellung in solchen Fragen absolute Gewähr bietet, ist selbstverständlich. Differenzen, wie sie seit Auftauchen der Zollfrage die christlichen Gewerkschaften zersplittern, wird man bei ihnen vergeblich suchen. Hier herrscht Einmüthigkeit und mit konsequenter Logik weist unsere Gewerkschafts-presse alle Versuche der Unternehmer, die Arbeiter vor ihren hochbeladenen Schutz-zollkarren zu spannen, zurück. Selbst isolierte Berufe, wie die Hanauer Diamantschleifer, lassen sich durch keinerlei verheißene Sondervorteile zu Schutz-zollanhängern umstempeln. Nur die brutale Aussperrung, die ein Unternehmer dieserhalb seinen Leuten androhte, indem er seinen Betrieb schloß, verleitete einige derselben, eine ihm gefällige Resolution anzunehmen, die durch eine spätere größere Versammlung einstimmig außer Geltung gesetzt wurde. Wir erwähnen diesen Fall nur, weil bereits die Industriellenpresse mit den schutz-zollfreundlichen Hanauer Diamantschleifern prunzt, aber wohlweislich die wenig anständige Methode, diese Arbeiter zu „Zollfreunden“ zu befehlen, sowie den Abschluß dieser Affäre verschweigt.

Da das Ende der Zollberatungen noch keineswegs abzusehen ist und für längere Zeit der Schutz der Lebenshaltung der Arbeiter das berechnete Interesse der gesamten Arbeiterbewegung im vollsten Maße beherrscht, so sei uns gestattet, die Aufmerksamkeit unserer Leser der Agitationsliteratur dieser wichtigen Frage zuzuwenden und zum weiteren Studium derselben anzuregen.

hebung der Bevölkerung, ohne Beschaffung guter Nahrung, Kleidung, Wohnung kaum durchzuführen.“ Auf kriminalistischem Gebiete weist er nach, wie oft hohe Getreidepreise zu politischen Unruhen und Massenausbreitungen des in seinem einzigen Nahrungsmittel bedrohten Volkes führten, wie die Zahlen der wegen Diebstahls Verurtheilten in jedem Jahre nach hohen Getreidepreisen bedenklich anschwellen und bei niederen Getreidepreisen zurückgehen. Auf sozialhygienischem Gebiete beleuchtet er den Zusammenhang zwischen Unterernährung und Ausbreitung der großen Volkskrankheiten (Typhus, Tuberkulose) sowie die dadurch herbeigeführte Schwächung der Wehrkraft, das Wachsthum der Kindersterblichkeit und die Unterernährung der Kinder. Auch den bevölkerungspolitischen Wirkungen erschwerter Volksernährung, dem Rückgang der Eheschließungen und Geburten, dem Anwachsen der Sterblichkeit und der Auswanderung wendet der Verfasser seine Aufmerksamkeit zu. Er resumiert, daß von höheren Getreidezöllen im Wesentlichen nur der Getreide verkaufende Großgrundbesitz, der größte Theil der Landwirthschaft aber keinen Nutzen habe, daß unter ihren Wirkungen vor Allem die Konsumenten leiden, daß die Qualität der Arbeiter verschlechtert und damit die deutsche Industrie geschädigt wird.

Im Gegensatz zu den vorgenannten, die Ernährungsfrage, also das Konsumenteninteresse behandelnden Schriften wendet Richard Calwer\* sein Augenmerk vorwiegend auf das Interesse der Arbeiterklasse als Produzent. Er würdigt also das Interesse des Arbeiters an der Lage des Arbeitsmarktes und an dem Abschluß solcher Handelsverträge, die der deutschen Industrie lohnende Arbeit versprechen. Seine Ausführungen weichen von denen der vorgenannten Autoren in ihrer Gesamttendenz erheblich ab. Er verteidigt nicht die Lebensmittelszölle, tritt aber der Freihandelsagitation scharf entgegen und kann sich eine Hebung der Industrie ohne Schutzzölle kaum vorstellen. Er rückt den Abschluß solcher Handelsverträge, die der deutschen Industrie lohnende Arbeit gewährleisten, in die erste Linie. Ihre Aufrechterhaltung müßte die Parole für die Arbeiter bilden. Auch er findet, daß die agrarischen Zollwucherbestrebungen dieses Ziel stark gefährden und bekämpft sie daher. Doch liefert er den industriellen Schutzzöllnern so zahlreiche Argumente, daß auch die agrarischen Hochschutzzöllner sich derselben mit Erfolg bedienen. In seiner Schrift über die „Meistbegünstigungsverträge“ hebt er den Gegensatz der Wirtschaftsinteressen zwischen Europa und Nordamerika hervor und tritt für eine mitteleuropäische Handelsunion mit scharfer Kampfes Spitze gegen die Vereinigten Staaten von

Nordamerika ein. Seine kritischen Ausführungen hätten in weniger kampfbewegter Zeit Vieles zur Klärung und zum Studium der handelspolitischen Fragen beigetragen. Mitten im Kampfe jedoch haben sie in den Reihen der Arbeiterbewegung ebenso viel Anstoß wie bei den Schutzzollparteien Befriedigung hervorgerufen. Mit Recht wird es mißbilligt werden, wenn die alle Kräfte erfordernde Abwehr der wahrlich äußerst bedrohlichen Zollauswucherungsgefahr durch theoretische Erwägungen gestört wird, die bestenfalls für den momentanen Kampf ohne Bedeutung sind, weil für die Aufrechterhaltung der bisherigen Handelsverträge die Industrie schon selber sorgt — die aber thatsächlich den Gegnern willkommenen Handhabe boten, unsere Agitation für wirksamen Schutz des Konsumenteninteresses zu erschweren. Eine Verschiebung des Kampffeldes von der Konsumenten- zur Produzenten- Seite konnte nur den Schutzzollparteilern recht sein. Wir sehen, daß diese ganz dieselbe Agitationsmethode benutzen, um die Arbeitermassen über die bevorstehenden Lebensmittelvertheuerungen hinwegzutäuschen und sie auf die Parole „Schutz der Produzenten“ festzulegen, die in erster Linie der agrarischen Begehrlichkeit die Taschen füllt. Die Erziehungsarbeit der christlichen Gewerkschaftsführer bietet treffliche Beispiele hierfür. — Die mannigfachen Anregungen, die Calwer's Arbeiten bieten, werden nicht verloren sein; sie müssen aber dem gegenwärtigen Abwehrkampf entrückt bleiben, damit dessen Kräfte nicht gehemmt werden. Wenn der Vorstoß der Brotwucherer beseitigt ist, dann werden ruhigere Erwägungen darüber, wie der Industriestaat zu entwickeln ist, platzgreifen.

Es ist nicht möglich, in diesem beschränkten Rahmen auch nur einen größeren Theil der handelspolitischen Literatur eingehend zu behandeln. Treffliche Arbeiten haben u. A. der freimüthige Berggrath Gothein, der frühere Staatsminister Schäffle, Dr. V. Böhmert u. A. geliefert. Unter den Materialien, die, ohne direkt der Propaganda gewidmet zu sein, doch für diese von großem Werthe waren, sei auch die vom Nürnberger Arbeitersekretariat herausgegebene statistisch-vergleichende Schrift über 44 „Haushaltsrechnungen Nürnberger Lohnarbeiter“ genannt; auf sie wird fast allenthalben als Maßstab für die Beurtheilung der bisherigen Lebenshaltung der Arbeiter hingewiesen. Möge unser Bestreben, die in der Arbeiterbewegung agitatorisch thätigen Kräfte zu eingehenderem Studium dieser zeitgemäßen und wohlfeilen Literatur anzuregen, seinen Zweck nicht verfehlen.

### Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Rechtsstellung des Gärtnergewerbes behandelte ein neuerlicher Erlass des preussischen Handelsministers, über den wir in Nr. 6 des „Correspondenzblattes“ berichteten. Da uns damals nur der letzte Absatz des Erlasses vorlag, der die Gärtnerien außerhalb

\* „Arbeitsmarkt und Handelsverträge.“ Verlagsinstitut für Sozialwissenschaften, Frankfurt a. M. 1901, 40 S., Preis 2 M. „Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika“, Berlin 1901, Alab. Verlag für Sozialwissenschaften.



Das gesammte Gebiet der Handelspolitik umfassend, präzisiert die Stellung der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in ebenso knapper wie populärer Darstellung die Kautsky'sche Schrift „Handelspolitik und Sozialdemokratie“\*. Sie ist als Einführung in das Gebiet der Zollfrage zu empfehlen und eignet sich als Agitationschrift für Massenvertrieb, für welchen Zweck sie auch in erster Linie bestimmt ist. Natürlich wird sie auch der agitatorisch thätige Arbeiter nicht ohne Nutzen lesen; doch kann er sich mit dieser grundlegenden Einführung nicht begnügen, sondern er muß auch Schriften lesen, die speziellen Fragen der Handelspolitik gewidmet sind und dabei im Einzelnen statistisches und wissenschaftliches Material bieten, das der Agitation gute Dienste leistet. Die meisten der Spezialschriften behandeln die Getreide- und Lebensmittelzollerhöhungen und die mit denselben verbundenen Schädigungen. Den Reigen eröffnete eine als Wiedergabe eines Vortrages veröffentlichte Schrift von Prof. Diegel-Bonn: „Kornzoll und Sozialreform“\*\*. Der Verfasser, ein echter deutscher Professor, der noch einige andere handelspolitische Schriften veröffentlicht, untersucht die Wirkungen eines den Brotpreis dauernd steigenden Kornzolles auf die Beschäftigung der Arbeiter und auf den Arbeitslohn. Er kommt zu dem Ergebnis, daß ein solcher Kornzoll den Arbeiter häufigeren und stärkeren Schwankungen aussetzen würde, als dies bisher der Fall war, und daß er unter allen Umständen die Tendenz zur Erniedrigung des Lohnes auslöst. Mit Recht folgert er daraus, daß der Kornzoll und die reichsdeutsche Sozialreform, die er als das Werk des „großen Staatsmannes Bismarck“ bezeichnet, zueinander wie die Faust auf's Auge passen. Wenn er indes hofft, daß es nur der bahnbrechenden Erkenntnis dieser Thatsache bedürfe, um den Kornzoll aus dem Tarife des Deutschen Reiches überhaupt zu streichen, so offenbart dies den Theoretiker des Studierzimmers, der die gegenwärtigen Machtverhältnisse stark unterschätzt. Zwischen Erkenntnis und Macht ist noch ein langer Weg, der in den Kampf der politischen Parteien, in den Kampf gegen überlebte Staatseinrichtungen und Klassenrechte hineinführt. Populärer und wirksamer ist die im gleichen Verlage erschienene Schrift Brentano's: „Der Schrecken des überwiegenden Industriestaates“ — eine glänzende Streitschrift gegen Adolf Wagner's zahlreiche agrarpolitischen Aufsätze, die in verschiedenen Zeitschriften verstreut sind. Brentano stellt statistisch und historisch fest, wie sich Deutschland aus einem überwiegenden Agrar- in einen Industriestaat verwandelt hat, weist nach, daß die Steigerung seiner Industrieproduktion es auf den Austausch dieser

Industrieerzeugnisse gegen Nahrungsmittel aus Ländern, die solche wohlfeil erzeugen, hindränge, und widerlegt alle gegen das Industrialsystem erhobenen Einwände. Um den gesundheitlichen Nachteilen der Industrie für die Arbeiter vorzubeugen, fordert er für Letztere Arbeiterschutz und Koalitionsfreiheit sowie eine wirksame Wohnungsreform.

Die Höhe der „Belastung des Arbeiter-einkommens durch die Kornzölle“ untersucht eine Schrift von Paul Rombert\*. Der Verfasser begründet einleitend seine Behauptung, daß die Kornzollbelastung in letzter Linie der Konsument trägt, durch reichhaltiges statistisches Material. Sodann stellt er den Brot- und Mehlverbrauch aus 75 Haushaltungsbudgets von Arbeitern fest und berechnet daraus die Belastung, die den einzelnen Arbeiterfamilien aus den gegenwärtigen Zöllen und aus der Zollerhöhung an sich bereits erwachsen würde. An der Hand dieser dem wirklichen Leben entnommenen Budgets zeigt er dann weiter, wie sich unter dieser Belastung die Lebenshaltung der Arbeiter qualitativ durch Ersatz der Fleischnahrung durch Kartoffel und andere minderwertige Nahrungsmittel verschlechtern würde. Mit dieser Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiter würde aber eine Verschlechterung des Lohnes infolge der Rückwirkungen erschwerter Handelsbeziehungen auf die Industrie einhergehen, während ein Steigen der Landarbeiterlöhne so lange nicht zu erwarten ist, als den Landarbeitern das Koalitionsrecht vorenthalten wird. Er schließt mit dem Hinweis auf die mühseligen Kämpfe der organisierten Arbeiter um eine bessere wirtschaftliche Lebensstellung, die durch eine einseitige Interessenpolitik mit einem Schlage vernichtet werden solle und zwar von Parteien, die sich „staatszerhaltend“ nennen und ihr scheinheiliges Ziel als „Schutz der nationalen Arbeit“ bezeichnen.

Der gleichen Untersuchung ist eine soeben veröffentlichte Schrift von Dr. Hans Kurella\*\*, herausgegeben vom Handelsvertragsverein, gewidmet. Der Verfasser ist ein Arzt, rühmlichst bekannt durch eine Reihe wissenschaftlicher Schriften und Uebersetzungen. Er faßt das Problem der Lebensmittelzölle von der medizinischen und kriminalistischen Seite an und hat ein sehr lehrreiches Material gesammelt über die durch die Lebensmittelvertheuerung herbeigeführte Verschlechterung der Ernährung des Arbeiters und demzufolge verringerte Leistungsfähigkeit und Gesundheitsuntergrabung, sowie Steigerung des Alkoholismus, die auf die Unterernährung zurückzuführen ist. „Eine wirksame Bekämpfung des Alkoholmißbrauches ist ohne eine wirtschaftliche

\* Berlin 1901, Verlag d. Buchhandl. „Vorwärts“, 92 Seiten, Preis 30 A.

\*\* Berlin 1901, Leonhard Simon. 56 Seiten, Preis M. 1.

\* Verlag von Gust. Fischer, Jena 1901. 60 Seiten, Preis M. 1.

\*\* „Der neue Zolltarif und die Lebenshaltung der Arbeiter“, Berlin 1902. Verlag von Jul. Springer.

der Handwerks-Gesetzgebung stellte, so hatten wir keinen Anlaß, uns gegen diese Auffassung zu wenden. Nach Kenntnißnahme des ganzen Erlasses ersehen wir jedoch, daß derselbe auch hinsichtlich der Frage, ob Gärtnereien Gewerbebetriebe sind, Grundsätze aufstellt, die eher die hier herrschende Verwirrung mehren, anstatt sie zu klären. Der Erlass lautet im vollständigen Wortlaut:

Erlass des preussischen Handelsministers an die Regierungspräsidenten.

Vom 20. Januar 1902.

„Zur Hebung mehrfach hervorgetretener Zweifel darüber, ob und inwieweit gärtnerische Betriebe unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallen, habe ich im Folgenden im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Grundsätze zusammengefaßt, nach denen die Verwaltungsbehörden bei der Entscheidung einschlägiger Fragen zu entscheiden haben.

Nach der Begründung zur Gewerbeordnung finden deren Vorschriften auf den Gartenbau keine Anwendung. Betriebe, die sich in der Hauptsache auf die Produktion und den Verkauf selbstbezogener Blumen, Sträucher und sonstiger gärtnerischer Erzeugnisse beschränken, werden somit als landwirtschaftliche anzusehen sein. Sind aber die feilgebotenen gärtnerischen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen, oder findet der Verkauf in einem offenen Laden statt, oder werden die Produkte für den Verkauf bearbeitet (Kranz- und Blumenbindereien), so liegt ein Gewerbebetrieb vor. Hiernach ist für den einzelnen Fall zu entscheiden, ob ein Gärtnereibetrieb als ein landwirtschaftlicher oder ein gewerblicher zu gelten hat. Bei den sogenannten Kunst- und Handelsgärtnereien, namentlich in den Städten, wird zumeist die Vermuthung dafür sprechen, daß eines der Merkmale des gewerblichen Gärtnereibetriebes vorliegt. Die in einem solchen Betriebe beschäftigten männlichen Arbeiter unter 18 Jahren können nach § 120 der Gewerbeordnung zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet werden, sofern nicht etwa ihre Beschäftigung auf den landwirtschaftlichen Theil des Betriebes beschränkt ist.

Dagegen entspricht es nicht der geschichtlichen Entwicklung und der Verkehrsauffassung, die Gärtnerei, selbst wo sie einen rein gewerblichen Charakter gewonnen hat, als Handwerk anzusehen. Die Inhaber gewerblicher Gärtnereien können daher wohl zu freien Innungen zusammentreten, dagegen ist für sie die Errichtung von Zwangsinnungen nicht zulässig. Ebenjowenig unterstehen die Gärtnereibetriebe und Gärtnereinnungen der Handwerkskammer, daher kommt für sie auch die Bildung von Prüfungsausschüssen (§ 131 der Gewerbeordnung) und Prüfungskommissionen (§ 133) sowie der Erlass von Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§§ 131 b, 133) nicht in Frage. Demgemäß sind etwa gebildete Prüfungsausschüsse aufzulösen und etwa erlassene Gesellenprüfungsordnungen zurückzunehmen.“

Der Erlass veräumt wiederum, zwischen landwirtschaftlicher Gärtnerei (reine Naturproduktion) und gewerblicher Gärtnerei (Veredelung, Herrichtung zum Verkauf, künstlerische Anlagen) eine Grenze zu ziehen. Indem er den Verkauf selbstbezogener Blumen, Sträucher und sonstiger Erzeugnisse der Landwirtschaft zuweist, verlegt er die elementarsten Begriffe des gewerblichen Charakters. Wir sprechen die Hoffnung aus, daß diese Bestimmung des neuesten Erlasses des Handelsministers den Gewerbergerichten als Muster dienen möge, wie die Gärtnereien nicht zu beurtheilen sind.

Die Errichtung einer Arbeiterkammer hat in der Hamburgischen Bürgerschaft das sozialdemokratische Mitglied Stolten beantragt. Zur Begründung verwies

Stolten darauf, daß in Hamburg die Großkaufleute in der Handelskammer, die Gewerbetreibenden in der Gewerbekammer und die Detaillisten in der kürzlich geschaffenen Detaillistenkammer eine öffentlich rechtliche Vertretung haben. Nur die Arbeiter, der weitaus größte Berufsstand Hamburgs, ermangele bis jetzt einer solchen.

Nachdem Stolten die Aufgabe einer solchen Arbeiterkammer auf dem Gebiete der Erforschung der sozialen Zustände, der Begutachtung sozialpolitischer Maßregeln, der Arbeitsvermittlung beleuchtet, schloß sich ihm der Antisemit Schack an, der gleichzeitig die Errichtung einer Kammer für Handlungsgehilfen beantragte.

Von Dr. Westphal und Meiner wurde der Antrag als sozialdemokratischer Tendenzantrag bekämpft und das Bedürfnis für eine Arbeiterkammer geltend gemacht. Der Letztere beantragte, eventuell die Gewerbekammer derart auszubauen, daß sie auch die Wünsche der Arbeiterschaft bei den sie betreffenden Fragen hören könne, dagegen die Anträge Stolten und Schack abzulehnen, während Dr. Petersen für Ausschußberathung plädierte. Die Anträge Stolten und Schack wurden aber abgelehnt.

**Kommunale Arbeitslosenzählung in Stuttgart.** Der Stuttgarter Gemeinderath beschloß am 13. Februar eine allgemeine Zählung der Arbeitslosen, die am 19. Februar stattfinden soll. Die Zählung geschieht durch auszufüllende Karten, die in einen der im städtischen Arbeitsamt, im Gewerkschaftshaus und in allen Läden des Konsumvereins aufgestellten Kästen einzulegen sind. Die Fragen erstrecken sich neben den notwendigen Personal- und Berufsangaben nicht bloß auf die Dauer und Ursache der Arbeitszeit, sondern auch auf die Arbeit bei verkürzter Arbeitszeit. Das Vorgehen des Stuttgarter Gemeinderathes hebt sich angenehm von der Einsichtslosigkeit des Berliner Stadtreiments ab (siehe unter „Kartelle“ in dieser Nummer).

**Ein Streikmassacre in Triest** hat sich die österreichische Regierung geleistet, das die ähnlichen schimpflichen Vorgänge von Ostrau und Falkenau noch in den Schatten stellt. Unter den bedürfnislosen, dauernden Organisation abgeneigten Seelenen war ein Streik ausgebrochen. Die Heizer des „Lloyd“ wehrten sich gegen die Verkürzung ihrer Ruhepausen und verlangten im Weiteren den Achtstundentag und Verminderung der Nachtwachen. Die Regierung leistete aber dem Lloyd Vorschub, indem sie nicht bloß Heizer der Marine zur Verfügung stellte, sondern auch, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, ungeprüfte Heizer aus Arabien und Griechenland zuließ. Ob dieser unerhörten Parteinarbeit erbittert, beschlossen die sämmtlichen Gewerke der Stadt den Generalstreik, und es gelang ihnen, denselben binnen 24 Stunden durchzuführen. Der Bahnverkehr stockte, der Geschäftsverkehr war unterbrochen und die Zeitungen blieben aus. Da ließ sich der Regierungsstatthalter Graf Göß verleiten, den von einer Massenversammlung Heimkehrenden Militär entgegenzuschicken. Die Folge war, wie immer bei solchen Gelegenheiten, wo zwei geschlossene Massen aufeinanderstießen — es kam zu Reibungen und Angriffen, und ehe die Vorangedrängten und die unbewußt Nachdrängenden sich's versahen, ertönten Schüsse, die ihre Opfer zu Boden streckten. Die Flinten gingen ohne Befehl von selber los und 8 Tode blieben auf dem Plage, während 6 oder 7 ihren Verletzungen erlegen sind. Ueber Triest wurde der Ausnahmezustand verhängt, alle verfassungsmäßigen Rechte wurden aufgehoben. Unterbestwar ein Schiedsgericht über die Forderung der Heizer zusammengesetzt und hatte dieselben als berechtigt anerkannt. Der Streik endigte mit einem Siege der Streikenden. Unsommer lastet die Verantwortung für das vergossene Blut auf dem Lloyd und der Regierung, auf Ersterem, weil er den Streikenden ihr Recht nicht 24 Stunden früher zukommen ließ, auf der Letzteren, weil sie in einer dem Gesetz hohnsprechenden Weise das Rechtsempfinden der Arbeiterschaft auf's Schmerfste probogierte und den Zusammenstoß direkt herbei-



geführt hat. Das Bürgerthum steht auf Seiten der Streikenden; die Gemeindeverwaltung erhob Protest gegen die Maßnahmen der Regierung und bewilligte sofort Fr. 10 000 für das Begräbniß der Opfer der Hüfiliade und weitere Fr. 10 000 für deren Hinterbliebenen. Das ebenso hochmüthige wie unfähige bureaukratisch-aristokratische Militärregiment trägt die Schuld an diesem blutigen Massacre, das nicht bloß die Arbeiterschaft auf's Schwerste erbittern muß, sondern auch den irridentistischen Bestrebungen neue Nahrung geben wird. Der Ministerpräsident Körber soll das Vorgehen des Statthalters bereits vertheidigt haben. Er wird im Reichsrath Rede und Antwort sehen müssen, ob er wirklich Pulver und Manlichergeschosse für geeignet hält, den sozialen Frieden zu predigen.

## Aus der Arbeiterbewegung.

### Aus deutschen Gewerkschaften.

**Die Urabstimmung im Portefeuille-Verband** über die dem Anschluß an die Generalkommission vorzuziehende Statutenänderung soll bis zum 8. März beendet sein. Leider hat es der Verbandsvorstand nicht vermocht, Quertreibereien fernzuhalten, die den ganzen Erfolg der Frankfurter Einigungskonferenz in Frage zu stellen drohen. Ein Antrag, gestellt von einer Bevollmächtigtenkonferenz, die am 2. Februar in Offenbach, dem Sitz des Verbandsvorstandes der Portefeuille, tagte, verlangt, daß das abgeänderte Statut „erst mit dem Tage in Kraft tritt, an welchem im Statut des Buchbinderverbandes im § 1 Abs. 2 die Worte „Portefeuille und Ledergalanteriearbeiter“ gestrichen sind“. Allen Denjenigen, welche wissen, wie schwer es wurde, einen einigermaßen befriedigenden Ausgleich der zwischen den beiden Organisationen schwebenden Differenzen zu erreichen, sollte die glatte Durchführung der in Frankfurt gefaßten Einigungsbedingungen näher am Herzen liegen, um sie nicht durch neue Streitfragen vereiteln zu lassen. Die Vertreter der Buchbinder haben auf der Konferenz bereits die Streichung des Wortes „Portefeuille“ aus ihrem Verbandsstatut gelegentlich ihrer demnächstigen Urabstimmung oder Generalversammlung in Aussicht gestellt, jedoch nicht vor Inkraftsetzung des abgeänderten Portefeuillestatuts. Wird also der Offenbacher Antrag angenommen, so kann der Portefeuilleverband recht lange auf den Anschluß an die Generalkommission warten, denn die Frankfurter Abmachungen werden dadurch vollständig aufgehoben.

### Wirtschaftliches und Gewerkschaftliches aus der Schweiz.

Die Rückblicke auf das verfllossene Jahr, wie die Ausblicke auf das begonnene neue Jahr sind gleich ungünstig. Eine vom städtischen Arbeitsamt in Zürich bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen in Bern, Biel, Genf, Basel, Luzern, St. Gallen, Winterthur, und Schaffhausen gehaltene Umfrage über den Umfang der Arbeitslosigkeit im vierten Quartal 1901 hat nach den in der Presse veröffentlichten Mittheilungen ergeben, daß in allen acht Städten Arbeitslose vorhanden waren. In Basel meldeten sich bis zum 31. Dezember bei der Arbeitslosenkommision 837 Arbeitslose mit circa 4000 Angehörigen; 163 erhielten vom Baudepartement Beschäftigung und ein Jahr wurden von demselben weitere 184 Mann eingestellt. In Bern ergab eine am 6. Januar abgehaltene Arbeitslosenversammlung 179 versicherte und 195 nichtversicherte Arbeitslose, zusammen 355 gegen 650 im Winter 1900/1901, so daß die dies-

jährige Arbeitslosigkeit von geringem Umfang ist, als die des letzten Winters war. Bei der Arbeitslosenkommision haben sich bis zum 31. Dezember 150 Arbeitslose gemeldet, von denen die Verheiratheten ein Tagesgeld von Frs. 2 und die Ledigen von Frs. 1,50 erhalten. In Biel wurden die arbeitslosen Tagelöhner, Handlanger usw. von der Stadt mit Straßenbau und Straßenbahnanlagen beschäftigt. Im verflossenen Jahre nahmen circa 2900 reisende Arbeitslose die Naturalverpflegung in Anspruch, die eine Ausgabe von Frs. 2100 erforderte. In Genf sei die Arbeitslosigkeit nicht schlimmer, als sie im letzten Winter war. Mehrere Hundert Arbeitslose werden von der Stadt bei der Herstellung neuer Straßenbahnanlagen beschäftigt. In Luzern, wo eine eigentliche Industrie nicht vorhanden ist, leiden hauptsächlich die Bauarbeiter unter der Wirtschaftskrise. Nur ein Drittel der in früheren Jahren hier beschäftigten Bauarbeiter ist heute noch da. Die Stadt hat zur Beschäftigung der Arbeitslosen verschiedene Arbeiten in Angriff nehmen lassen. In St. Gallen, wo die Stickerie-Industrie wieder gut geht, sind circa 100 Bauarbeiter, Handlanger usw. vom Arbeiterssekretariat beim Baudepartement als arbeitslos gemeldet worden, das ihnen verschiedene Arbeiten zuwies, im Straßenbau, Friedhofanlagen usw., während ein Theil bei privaten Unternehmern vorübergehend Beschäftigung fand. Aus Schaffhausen wird gemeldet, daß in der dortigen großen Stahlgießerei nur fünf Tage in der Woche gearbeitet wird, während in den übrigen Fabriken die normale Arbeitszeit beibehalten wurde. Die Bauhätigkeit ist flau. Eine Anzahl Arbeitern fand bei der im Dezember begonnenen Kanalisation Arbeit. In Winterthur hat die große Sulzerische Maschinenfabrik bereits zahlreiche, aber fast ausschließlich ledige Arbeiter entlassen und in einigen Abtheilungen wird an den Sonnabenden nicht gearbeitet. Dagegen ist die Lokomotivfabrik gut beschäftigt. Die Baugewerbe liegen fast völlig darnieder. 30 Arbeitslose haben in den städtischen Waldungen Beschäftigung mit Holzzerkleinern usw. erhalten, da die Stadt selbst Holzhandel treibt. In Zürich weisen alle Baugewerbe Arbeitslose auf, sodann aber auch die Schmiede, Wagner, Küfer, Schuhmacher, die graphischen Arbeiter, Seiger, Maschinenisten und Monteure usw. „Viele Berufsarbeiter, sagt das Züricher Arbeitsamt in seinem Berichte, ließen sich in die Kategorie der Ungekehrten einschreiben, in der Hoffnung, eher Arbeit zu finden.“ Das ist wirklich sehr traurig! Unter den Bau- und Metallarbeitern giebt es welche, die drei und mehr Monate ohne Arbeit und Verdienst sind. Aber am schlimmsten ist die Lage des arbeitslosen kaufmännischen Personals sowie der Bader, Magaziner und Ausläufer, welche meistens durch junge Leute unter 20 Jahren ersetzt werden, die geringe Lohnansprüche stellen. Bis zum 15. Januar haben sich bei der Arbeitslosenkommision 621 Arbeitslose mit rund 2400 Angehörigen gemeldet. Die Stadt beschäftigt 300 Arbeitslose mit Tiefbauarbeiten, im Straßenbau und Friedhofanlagen, die in eigener Regie ausgeführt werden und wobei ein minimaler Stundenlohn von 20 Cts. (16 S.) gezahlt wird. Der Stadtrath sah sich genöthigt, zu dem ersten Kredit von Frs. 30 000 noch einen weiteren von Frs. 15 000 vom Großen Stadtrath zu verlangen. An freiwilligen Beiträgen gingen nur über Frs. 1300 ein, in Basel dagegen circa Frs. 10 000, wozu der Große Rath noch einen Kredit von Frs. 8000 bewilligte.

Ueber den Verkehr an den Arbeitsnachweisen werden folgende Mittheilungen gemacht: In Basel wurden im vierten Quartal 1901 von 529 Arbeit-

dem in Bern domizilierten Zentralvorstande folgende Vorschläge gemacht: Ein Jahr Karenzzeit und dann eine tägliche Unterstützung von Fr. 1 pro Tag; zwei Jahre Mitgliedschaft und Frs. 1,20, drei Jahre und Frs. 1,40, vier Jahre und Frs. 1,60, fünf Jahre und darüber Frs. 1,80 pro Tag für die Dauer von 42 Tagen. Zur Aufbringung der Kosten der Arbeitslosenunterstützung wie des Verbandsorgans, soll der jetzige Monatsbeitrag von 60 Cts. um das Doppelte erhöht werden, auf Frs. 1,20 bezw. sollen Wochenbeiträge von 30 Cts. eingeführt werden. Die Stimmung der Mitglieder des Metallarbeiterverbandes stimmt diesen Reorganisationsvorschlägen günstig zu sein.

\* \* \*

Von den organisierten Brauereiern in der Schweiz. Das in Bern domizilierte Zentralcomité des Brauereiverbandes der Schweiz hat soeben in Broschürenform einen Bericht über seine Thätigkeit im Jahre 1901 veröffentlicht, der in mehrfacher Beziehung bemerkenswerth ist. Einmal beweist der Bericht, daß der Verband sich einer geschickten und thatkräftigen Leitung erfreut, die nichts versäumt, um die Interessen der Verbandsmitglieder in allen Beziehungen wahrzunehmen und sodann, daß der Verband die schwere Krise, die er im Jahre 1896 infolge des Bierboikotts durchzumachen hatte, erfolgreich überwunden hat und daß er endlich sogar in dem verflorenen Krisenjahr eine weitere erfreuliche Stärkung erfuhr. In mehreren Konfliktfällen gelang es den Mitgliedern des Zentralcomités, erfolgreich zwischen den Verbandsmitgliedern und den Brauereibesitzern zu vermitteln. Der Gefahr der Arbeiterentlassungen infolge der Krise suchte das Zentralcomité zu begegnen durch ein Gesuch an den Verband der schweizerischen Brauereibesitzer in dem Sinne, daß dessen Mitglieder bei eintretendem Arbeitsmangel grundsätzlich keine Arbeiter entlassen, sondern die Arbeitszeit eventuell bis auf acht Stunden täglich verkürzen oder Feierschichten einlegen sollen, wobei alle Arbeiter gleich zu behandeln wären. Darauf antwortete der Präsident des Brauereiverbandes, Weber, in Wädenswil am Züricher, Folgendes: „Im Besitze Ihres Geehrten vom 17. Oktober (die Antwort datiert vom 25. Oktober) diene Ihnen, daß wir Ihre Anregungen betreffs Vermeidung größerer Arbeitcentlassungen in eingehendster Erwägung gezogen haben. Wir bemerken Ihnen nun, daß uns bekannt ist, daß bereits vor Eintreffen Ihres werthen Schreibens einige größere Brauereien durch Kürzung der Arbeitszeit Entlassungen vermeiden haben oder durch Einführung gleichmäßigen Aussehens der Arbeiter dieser Zweck zu erreichen gesucht wird. In Anbetracht des abnorm schlechten Geschäftsganges werden aber Einzeilentlassungen da oder dort kaum zu vermeiden sein. Die meisten Brauereien werden ihre betreffenden Dispositionen wohl schon getroffen haben, außerdem hat unsere diesjährige Generalversammlung vor einigen Wochen in Basel getagt, es ist also eine einheitliche Besprechung dieser wichtigen und uns nahegehenden Sache nicht mehr möglich. Wir werden aber auf dem Wege des Zirkulars an unsere Mitglieder gelangen, um ihnen nahe zu legen, Entlassungen möglichst zu vermeiden oder auf das Aeußerste zu beschränken. Ferner werden wir nochmals empfehlen, daß bei Arbeitsmangel die Betriebe sich mit den Arbeitern entweder auf allgemeine Arbeitszeitverkürzung oder temporäre Aussetzung verständigen. Mit diesen Darlegungen, die sich mit Ihren Bestrebungen gewiß sehr gut decken, glauben wir Ihnen den Beweis unseres guten Willens für die Sorge um das Wohl unserer Arbeiter unter Berücksichtigung aller Verhältnisse gegeben zu haben. Hochachtung für den Verband schweizerischer Brauereien: Franz Weber, Präsident. J. Beil.“

Das in diesem Antwortschreiben befundete Entgegenkommen gegenüber den Vorschlägen des Arbeiterverbandes ist beachtenswerth. Zugleich ist es ein Beweis dafür, daß sich die schweizerischen Unternehmer zum Theil doch dazu entwickelt haben, mit den Vertretern der organisierten Arbeiterschaft auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu verkehren. Man darf darin einen schätzenswerthen Erfolg der langjährigen sozialen Erziehungsarbeit, welche die organisierten Arbeiter an den Kapitalisten verrichteten, erblicken.

In agitatorischer Beziehung entfaltete der Verband eine ungemein rege Thätigkeit. In allen größeren Orten wurden Agitationsversammlungen abgehalten, an mehreren Orten sogar wiederholt; in elf Versammlungen sprach der Redakteur der „Deutschen Brauer-Zeitung“, Genosse Bauer-Hannover.

Am Schlusse des Berichtjahres zählte der Verband in 14 Orten Sektionen mit zusammen 530 Mitgliedern, um 91 mehr als bei Beginn des Jahres. Die Einnahmen der Zentralkasse betragen Frs. 5492, die Ausgaben Frs. 3664, davon Frs. 854 für Arbeitslosenunterstützung, und der Kasseebestand stieg von Frs. 1535 auf Frs. 1828. Ein neu angelegter Kampffonds beträgt Frs. 201.

So ist der Verband der schweizerischen Brauereiarbeiter in bester Weiterentwicklung begriffen und gehört zu den solidesten Gewerkschaftsverbänden in der Schweiz.

\* \* \*

Behördliche Anerkennung eines Schuhmacher-Lohntarifs. In Winterthur (Schweiz) hat die Schuhmachergewerkschaft anlässlich der Ausschreibung von 30 Paar Polizistenstiefeln dem Stadtrath ein Gesuch eingereicht in dem Sinne, daß er die Schuhmachermeister, welchen er die Lieferung übergibt, verpflichtet, nicht unter dem beigelegten Lohn tarif ihre Gehülfen zu bezahlen. Der Stadtrath gab dem Gesuche Folge, wovon er die Gewerkschaft in einer Zuschrift benachrichtigte. Es dürfte dies der erste Fall der amtlichen Anerkennung eines Schuhmacher-Lohn tarifs sein.

\* \* \*

Gewerkschaftskongresse in der Schweiz. Die diesjährige Osterwoche gestaltet sich für die organisierte schweizerische Arbeiterschaft zu einer wahren Kongresswoche. Es finden nämlich in den Tagen des 27., 28., 29., 30. und 31. März die Delegiertenversammlungen der Verbände der Hafner, Parketbodenleger, Zimmerer, Holzarbeiter und Metallarbeiter in Bern statt, ferner der Kongreß des Schweizer Gewerkschaftsbundes und am Ostermontag der vom Arbeiterbund einberufene Schweizerische Arbeitertag, letztere beiden Versammlungen ebenfalls in Bern. Die Bundesstadt wird so zur Kongreßstadt und dem daselbst hausenden Bundesanwalt Kronauer, dem jedes soziale Verständniß mangelt, ist so bequem Gelegenheit geboten, sich einige Kenntniß der Arbeiterbewegung aus eigener Anschauung zu erwerben und dafür auch endlich einiges Verständniß zu gewinnen. — Der Verband der Räder hält seine Delegiertenversammlung in Basel ab und der Korbmacherverband die seinige am 23. Februar in Zürich. — Auf der Tagesordnung des Arbeitertages stehen: Revision des Haftpflichtgesetzes, die Gewerkschaften und ihre Neutralität, die Zollpolitik und der Militarismus. — Aus der Subvention von Frs. 25 000, welche das Arbeiterssekretariat alljährlich vom Bunde erhält, sollen von nun an an das Sekretariat der Gewerkschaften des Kantons Tessin Frs. 50 per Monat beigetragen werden; ferner soll der Adjunkt des Arbeiterssekretariats in Genf, Genosse Sigg, wöchent-



suchenden 460 plaziert; in Bern von 1615 (1029 männliche und 586 weibliche) 1081 (745 männliche und 336 weibliche); in Biel von 170 (80 männliche und 90 weibliche) 130 (60 männliche und 70 weibliche); in Genf von 1293 (755 männliche und 538 weibliche) 434 (258 männliche und 176 weibliche); in Luzern von 183 (nur männlichen) 12; in St. Gallen von 75 nur männlichen Arbeitslosen deren 53 und in Schaffhausen von 71 männlichen deren 51. In Zürich war das ganze Jahr hindurch nach der Statistik des städtischen Arbeitsamtes das Verhältnis von Angebot und Nachfrage folgendes:

1901	Offene Stellen	Arbeits-suchende	Auf 100 offene Stellen kamen Arbeits-suchende
Januar	940	2812	299,15
Februar	1055	2817	267,01
März	1350	2194	170,00
April	1195	1848	154,64
Mai	1089	1556	142,87
Juni	959	1516	139,11
Juli	721	1561	216,50
August	733	1564	213,36
September	990	1753	177,09
Oktober	1245	2398	189,71
November	995	2526	253,86
Dezember	748	2325	310,82

Der erste und letzte Monat des Jahres zeigen das ungünstigste Verhältnis mit 299,15 bzw. 310,82 Arbeits-suchenden auf 100 offene Stellen, d. h. drei Bewerber um eine Stelle! Zwei Drittel der Arbeiter sind demnach nach der famosen Malthus'schen Theorie überflüssig, für sie hat die Natur den Tisch nicht gedeckt und wenn sie durch Noth und Elend zu Grunde gerichtet werden, so hat man darin den weisen Ausgleich der bewunderungswürdigen göttlichen Weltordnung zu erblicken. Merkwürdig ist dabei nur, daß all' diese Noth nicht die Folge eines etwaigen Mangels an Lebensmitteln und Kulturgütern aller Art ist, sondern eine Folge der Ueberproduktion, des Ueberflusses, wodurch die Verunstwirdigkeit des Kapitalismus so eindringlich demonstriert wird.

Inwieweit unter dem die Arbeiter dezimierenden Einflüsse der Wirtschaftskrise die Arbeiterorganisationen Mitgliederverluste erlitten haben, werden die erst später erscheinenden Jahresberichte der Verbände erkennen lassen. Ueber ihren Einfluß auf die Verminderung der Lohnkämpfe liegt bereits eine Uebersicht vor, die im Züricher „Volkrecht“ veröffentlicht wurde. Darnach kamen im verfloßenen Jahre in der Schweiz Lohnkämpfe vor (die vergleichenden Zahlen für 1900 setzen wir in Klammern bei):

	Lohn-Bewegungen	Streik-	Total
Januar	3 (6)	3 (11)	6 (17)
Februar	4 (5)	— (10)	4 (15)
März	4 (9)	3 (13)	7 (22)
April	6 (3)	3 (3)	9 (6)
Mai	6 (6)	7 (2)	13 (8)
Juni	7 (3)	8 (5)	15 (8)
Juli	5 (5)	5 (2)	10 (7)
August	— (6)	4 (2)	4 (8)
September	— (5)	2 (2)	2 (7)
Oktober	1 (3)	5 (1)	6 (4)
November	— (5)	— (1)	— (6)
Dezember	— (6)	— (1)	— (7)
Total	36 (62)	40 (53)	76 (115)

In den beiden Monaten November und Dezember kam darnach keine Lohn- oder Streikbewegung vor, gegen 13 Fälle in der gleichen Zeit 1900. Im ganzen Jahre waren 76 Lohn- und Streikbewegungen zu verzeichnen gegen 115 im Jahre 1900, also um

45 oder 40 pzt. weniger. Die 76 Gesamtfälle vertheilen sich mit 36 auf Lohn- und mit 40 auf Streikbewegungen, so daß letztere überwiegen, während im Jahre 1900 das umgekehrte Verhältnis zu verzeichnen war. Der größte, aber ergebnislose Streik war derjenige der Simplonarbeiter; daran schließt sich der Zahl der Beteiligten nach der Streik der Gotthardbahnarbeiter, der erfolgreich war. Der langwierigste, kostspieligste und unglücklichste Streik war derjenige der Gießer in Uzwil, an dem über 160 Gießer beteiligt waren und der nach der Lage der Dinge von allem Anbeginn an als verloren angesehen werden mußte. Alte und kampferprobte Gewerkschaftler würden zweifellos den Streik nie und nimmer unter so ungünstigen Umständen unternommen haben. Aus diesem unglücklichen Streik könnte für die Fortbildung der gewerkschaftlichen Kampfstattik viel Nutzen gezogen werden, denn er sollte keine Wiederholung finden. In den übrigen Kämpfen konnte manche Verbesserung errungen oder es konnten ver-suchte Verschlechterungen gemildert werden.

Auf dem zu Ostern in Bern stattfindenden Kongreß des schweizerischen Gewerkschaftsbundes dürfte dessen Neuorganisation besprochen, wie auch namentlich das weitere Schicksal seines Schmerzenskinds, der „Arbeiterstimme“, eingehend diskutiert werden. Die Beiträge der Gewerkschaftsverbände an den Gewerkschaftsbund, im Minimum 10 Cts. pro Mitglied und Monat, erregen die Unzufriedenheit zahlreicher Gewerkschaftler, da sie in ihren eigenen Zentralkassen keine erheblichen Fonds anzusammeln vermögen, der Gewerkschaftsbund selbst aber auch gewöhnlich eine leere Kasse hat. Da haben nun die Maler den Vorschlag gemacht, die monatlichen Beiträge auf 5 Cts. zu reduzieren und dem Gewerkschaftsbund nur die „oberste technische Leitung“ der Gewerkschaftsbewegung zu übertragen; vermutlich hat dabei dem Malerverband das Verhältnis der deutschen Gewerkschaften zur Generalkommission vorgeschwebt. Der Vorschlag stößt aber auf Opposition und dürfte kaum durchdringen, aber organisatorisch dürfte der Gewerkschaftsbund trotzdem. Zur Hebung der „Arbeiterstimme“ ist schon vor Jahren der sehr vernünftige und diskutabile Vorschlag gemacht worden, sie von Zürich, wo neben ihr noch drei weitere sozialdemokratische Blätter erscheinen, wegzuverlegen in eine andere Stadt, wo noch kein Arbeiterblatt erscheint und wo sie so zugleich Lokalblatt sein könnte. Der Vorschlag ist von den Leitern des Gewerkschaftsbundes immer wieder verworfen worden und die „Arbeiterstimme“ klagt weiter über ihre prekäre Lage. Sie selbst will für sich das Obligatorium, allein ein solcher Beschluß würde nur theilweise durchführbar und im Uebrigen bloß eine Fierde des Kongreßprotokolls sein.

Ver schlimmert wird die Situation für die „Arbeiterstimme“ noch durch die Absicht der Metallarbeiter, die mit ihren circa 5000 Mitgliedern den stärksten Verband im Gewerkschaftsbund bilden, eine eigene Verbandszeitung herauszugeben. Bereits liegt unter dem Titel „Schweizerische Metallarbeiterzeitung“ die erste Probenummer vor, die inhaltlich wie technisch gut ausgestattet ist. Die Zeitung soll vierzehntägig erscheinen und den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zugestellt, also obligatorisch eingeführt werden. Die Metallarbeiter, welche am 28. und 29. März in Bern ihren Verbandstag abhalten, beabsichtigen aber noch eine weitere Neuerung in ihrem Verbands einzuführen, nämlich die Arbeitslosenunterstützung. Als Vorbild für deren Organisation dient die bezügliche Einrichtung des deutschen Metallarbeiterverbandes und werden von

Sollten die Arbeiter der Firma Gebr. Albert in den Streik eintreten, so würde der Fabrikantenverein (17 Firmen) seine Arbeiter aussperren.

Dieser Anschlag zeitigte unter den Arbeitern die furchtbarste Erregung, sodas sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen einmütig die Arbeit niederlegten.

Nachdem die Arbeiter nun im Ausstand beharren, so machte der Fabrikantenverein in seinen Firmen den erwähnten Anschlag.

Hierauf fand eine Volksversammlung statt, welche sich eines überaus zahlreichen Besuches erfreute. In derselben wurde eine Kommission gewählt, welche vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts mit dem Fabrikantenverein eine Einigung herbeiführen sollte, welche aber leider an dem prohenhaften Verhalten der Fabrikanten scheiterte.

Infolge des Scheiterns dieser Verhandlung beschloffen die Arbeiter der Firma Gebr. Albert mit 183 gegen 5 Stimmen, den Ausstand weiter zu führen, worauf der Beschluß des Fabrikantenvereins am Donnerstag, den 13. d. M., zur Ausführung gelangte. Mitthin wurden gegen 2500 bis 3000 Arbeiter auf's Pflaster geworfen.

Wir appellieren nun deshalb an die gesammte Arbeiterschaft Deutschlands und des Auslandes, uns in diesem, vom Unternehmertum aufgezwungenen Kampfe materiell und finanziell mit allen Kräften unterstützen zu wollen.

Alle Unterstützungen sind zu senden an den Hauptkassierer des Verbandes, Georg Treue, Berlin O 34, Kronprinzenstr. 7.

**Der Vorstand**  
des deutschen Textilarbeiterverbandes.  
C. Hübsch.

### Aus dem Ausland.

**Niederlande.** Inmitten der großen Diamantarbeiteraussperrung zu Amsterdam, die zirka 3000 Arbeiter auf die Straße setzte, hat die Fabrikantenwillkür in Enschede abermals nahezu 2000 Arbeiter ausgesperrt. In der dortigen Textilfabrik von Van Heel & Co. wurden den Woltondedenwebern zehn- bis zwölfpromzentige Lohnreduktionen zugemuthet, wogegen sich diese wehrten und nach vergeblichem Versuch, die Differenz vor dem Versöhnungsrath der Arbeitskammer zu schlichten, am 13. Januar die Arbeit niederlegten. Eine Vermittelung, die der Minister des Innern, Dr. Kuiper, versuchte und von den Arbeitern angenommen war, scheiterte am Widerstand der Firma und diese setzte ihrer Willkür die Krone auf, indem sie am 3. Februar ihr gesamtes Personal, za. 1700 bis 1800 Weber, aussperrte. Der Enscheder Fabrikantenverein unterstützt dabei diese Firma, indem seine Mitglieder keinen der Ausgesperrten wieder einstellen.

Die industrielle Krisis und die Unterstützung, die die ausgesperrten Diamantarbeiter erfordern, ermöglichen es der niederländischen Arbeiterschaft nicht, die Opfer der beiden Aussperrungen aus eigener Kraft zu erhalten, und so wendet sich das Niederländische Nationalsekretariat, die Landeszentrale der dortigen Gewerkschaften, in einem Aufruf an die deutsche Arbeiterschaft mit der Bitte, zur Hilfe beizutragen, damit die Ausgesperrten nicht dem Hunger erliegen.

Indem wir unsere Aufforderung aus Nr. 6 des „Corr.-Bl.“ erneuern und auf die durch die Enscheder Weberaussperrung verschärfte Lage hinweisen, ersuchen wir, Unterstützungen nur an die Adresse unseres Kassiers Alb. Köste, Hamburg-Eimsbüttel, Wismarstraße 10, zu senden.

**Dänemark.** Keine Dampfschiffsheizer nach Dänemark! Der Verband der

Dampfschiffsheizer Dänemarks (Vorsitzender Hans Jensen, Kopenhagen, Goldbodgasse 2) versendet Aufrufe nach allen deutschen Hafenstädten mit der eindrucklichen Warnung, Arbeit auf dänischen Dampfschiffen zu nehmen, da sich die dänischen Dampfschiffsheizer seit Januar in hartem Kampfe mit den Rhedern befinden. Die Letzteren haben den bis dahin geltenden Lohnvertrag gekündigt, um die Löhne von 60 auf 45 Kronen pro Monat herabzudrücken. Die Dampfschiffsheizer sind fast vollständig organisiert; nur fünf stehen außerhalb des Verbandes. Die feindseligste aller Rhedereien ist die „Vereinigte Dampfschiffsgesellschaft“, deren blaue Flagge ein weißes Kreuz trägt. Da die Rhedereien auch den am 1. April d. J. ablaufenden Tarifvertrag der Seeleute gekündigt haben, so steht auch diesen ein schwerer Kampf bevor, wenn es nicht gelingt, bis dahin die Kraft der Rheder zu lähmen. Die Letzteren suchen in allen Hafenstädten Arbeitswillige anzuwerben, die ihren streikenden Kollegen Dänemarks in den Rücken fallen sollen. Hoffentlich wird ihr Bemühen ein vergebliches sein. Die Arbeiterpresse wird ersucht, die falschen Nachrichten, daß der Streit bereits zu Ende sei, entschieden zu dementieren und für die Verbreitung des Aufrufes Sorge zu tragen.

### Aus Unternehmerrreisen.

**Die Berliner Holzindustriellen** raffen mit ihren hölzernen Säbeln, daß es nur so eine Art hat. Nicht bloß wollen sie von Neuem den Versuch machen, durch Gründung eines eigenen Arbeitsnachweises, vulgo Kontrollbureaus, und Einführung von Entlassungsscheinen, die Arbeiter ihrer Diktatur gefügig zu machen, sondern sie haben neuerdings auch beschloffen, so viel wie möglich überzählige Arbeiter zu entlassen, niemals aber die Arbeitszeit zu verkürzen, um dadurch nicht der Bestrebung der Arbeitnehmer nach einem achtstündigen Normalarbeitstag Vorstoß zu leisten. Die Vertrauensmänner der Holzarbeiter haben es abgelehnt, die von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen anzuerkennen und wollen so lange die Zimmungseinrichtungen nicht benützen, bis die Arbeitgeber sich mit ihnen über einen gemeinsamen Arbeitsnachweis verständigt haben.

### Arbeiterschutz.

#### Schutz vor Bleivergiftungen.

Dem Organ der österreichischen Krankenkassen, „Arbeiterschutz“ (redigiert von Siegm. Raff, Wien), entnehmen wir folgende bezeichnenden Ausführungen, deren Studium den Gewerkschaften und Krankenkassenmitgliedern dringend zu empfehlen ist:

„Eine alte, aber immer noch sehr fühlbare Schattenseite unserer Industrie sind die gewerblichen Bleivergiftungen, von denen leider immer noch Jahr für Jahr zahlreiche Arbeiter und Arbeiterinnen in den verschiedensten Berufszweigen ergriffen werden und die nicht selten in lebenslängliches Siechtum übergehen, wenn sie nicht gar tödlich enden. In den preussischen allgemeinen Heilanstalten wurden nach Mittheilung des preussischen statistischen Bureaus im Jahre 1898 allein 1163 Personen an Bleivergiftung behandelt, davon betrafen 347 Fälle Maler, Anstreicher und Lackirer. Zwar hat man für einige Berufszweige besondere Arbeiterschutzbestimmungen erlassen, so für die in Bleifarben- und Bleigulderfabriken, in Akkumulatorenfabriken und in Schriftgießereien und Buchdruckereien beschäftigten Arbeiter. Aber der Erfolg dieser Bestimmungen ist im Allgemeinen nur ein sehr geringer gewesen, und in sehr vielen Industrie-



zweimal in Lausanne Sprechstunden abhalten, wodurch jedenfalls ein alter Wunsch der dortigen Genossen erfüllt wird.

\* \* \*

Einen zweiten Arbeitersekretär hat die Züricher Arbeiterunion in der Person des Genossen Strurimsky, Schneider, angestellt. Der erste ist der Genosse A. Lühinger, Schriftsetzer.

Winterthur.

D. Zinner.

## Kongresse u. Generalversammlungen.

### Der Kongress der belgischen Schuhmacher.

Es bestehen heute in Belgien rund 20 Syndikate dieser Branche, denen jedoch jeglicher Zusammenhang fehlt. In Brüssel selbst bestehen vier Syndikate mit 1330 Mitgliedern, die unter sich eine Art Kartell geschlossen haben. Die übrigen sind über ganz Belgien verstreut und dürften nur geringe Mitgliederzahlen aufweisen. Exakte Ziffern über ihre Stärke sind infolge ihrer Zersplitterung nicht zu erhalten. Die Monatsbeiträge schwanken zwischen 20 bis 100 Centimes. Die Löhne sind bei einzelnen Branchen, besonders bei denen, die in Fabriken arbeiten, leidliche, während die der Hausarbeiter jeder Beschreibung spotten. Bei den Fabrikarbeitern ist die Stückarbeit vorherrschend.

Nun hatte das Brüsseler Kartell die Initiative zur Einberufung des Kongresses ergriffen, dessen hauptsächlichster Zweck die Gründung eines Verbandes für ganz Belgien war.

Es bestand schon 1896 ein Schuhmacherverband, welcher jedoch nach zweijährigem Bestande wieder einging. Zur Gründung eines Verbandes ist es indes noch nicht gekommen. Die diesbezüglichen Vorarbeiten sind jedoch erledigt und eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten gewählt. Auf einem in der nächsten Zeit stattfindenden Kongress soll die Gründung eines Verbandes endgültig beschlossen werden. Unter anderem beschäftigte sich dieser Kongress noch mit den Fragen, die den professionellen Unterricht, die Organisation der Lehrlinge und die Gefängnisarbeit betreffen.

Der Kongress beschloß auch die Gründung eines Nachorgans, dessen erste Nummer am 1. Februar erschienen ist. Es erscheint monatlich in kleinem Format und in flämischer und französischer Sprache.

Brüssel, 2. Februar 1902. Chagrin.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Die Aussperrung der Weber und Weberinnen durch den Fabrikantenverein zu Greiz.

Aus der Arbeiterschaft Deutschlands.

Die Weber und Weberinnen der Firma Gebr. Albert in Greiz wurden wiederholt vorstellig um Aufbesserung der Lohnsätze; sie legten hierbei einen von den vereinigten Lohnkommissionen der Greiz-Geraer Branche ausgearbeiteten Lohnsatz vor. Der neu ausgearbeitete Tarif sah eine 10prozentige Lohnerhöhung auf den 1890er Lohnsatz vor, welcher zur Zeit von den Arbeitgebern den Arbeitern aufgezwungen wurde. Die Unternehmer versprachen den Arbeitern im Jahre 1890 auf Ehrenwort, den Tarif auch fernerhin hochzuhalten, aber sehr bald mußten die Arbeiter erfahren, daß die Unternehmer ihr Ehrenwort brechen, wenn ihnen der Profit nicht hoch genug erscheint; und so kam es, daß der Tarif von der Mehrzahl der Fabrikantenvereinsmitglieder durchbrochen wurde und daß nur einzelne Unternehmer den Tarif bis heute hochhielten.

Die chronischen Krisen, welche seit dem Jahre 1890 bis vor Kurzem anhielten, erleichterten es den Unternehmern, die Löhne in schöner Weise herabzudrücken. Hierbei kommen Firmen in Betracht, welche in Weltruf stehen und heute noch die „schwarze Liste“ über mutmaßliche Streifführer und sonstige mißliebige Personen führen, und welche die Löhne derart herabgedrückt haben, daß sie sich unter denjenigen Theil der Unternehmer gestellt haben, welche man mit dem Namen „Schmutzkonzurrenz“ bezeichnet.

Die gegenwärtigen Löhne zu veröffentlichen, würde hier zu weit führen, da jede Firma andere Löhne zahlt und dieselben stets weit von einander abweichen.

Nach den uns vorliegenden Lohnlisten können wir mit Bestimmtheit behaupten, daß die jährlichen Durchschnittslöhne der Weber M 500 bis 550, die der Weberinnen M 390 bis 400 bei einer täglichen Arbeitszeit von elf Stunden betragen. Daß dieses angesichts der hiesigen Verhältnisse Hungerlöhne im wahren Sinne des Wortes sind, wird auch der extremste Gegner der aufwärtsstrebenden Arbeiterbewegung nicht bestreiten wollen.

Verüßlichtigt muß noch werden, daß es die Fabrikanten verstehen, durch ein raffiniertes Strafsystem den Arbeitern selbst die Schuld für die kleinsten Fehler in der Waare aufzubürden und erhebliche Lohnabzüge zu machen, obgleich die Schuld vielfach nicht die Arbeiter, sondern das schlechte Rohmaterial trifft. Weiter kommen noch die Versicherungsbeiträge in Abrechnung.

Man kann daraus ersehen, wie erbärmlich schlecht die Lebenshaltung der hiesigen Textilarbeiter ist. Wenn nun sogar konservative Hofräthe herausrechnen, daß zu einem nur einigermaßen menschenwürdigen Dasein einer Arbeiterfamilie von vier bis fünf Köpfen ein Jahreseinkommen von M 900 gehört, was übrigens noch viel zu niedrig gegriffen ist, so beweisen dagegen die Lohnlisten, daß Tausende von Textilarbeitern ein menschenwürdiges Dasein nicht führen können, daß sie vielmehr im bittersten Elend leben müssen.

Bezüglich der Behandlung der Arbeiter muß auch hier gesagt werden, daß die Arbeiter die unwürdigste Kontrolle über sich ergehen lassen müssen, den ganzen Tag werden sie in die Arbeitsräume wie Zuchthäusler eingesperrt, auch noch in verschiedenen Betrieben auf ihre Ehrlichkeit kontrolliert.

Alle diese Zustände haben die Arbeiter in die Lohnbewegung hineingetrieben. Die Arbeiter haben zunächst diejenigen Firmen in Angriff genommen, welche die aller schlechtesten Löhne bezahlen und brachten dieselben dazu, daß sie die Löhne auf die Höhe des 1890er Tarifs setzten.

Die Unternehmer des Fabrikantenvereins hatten bereits im Jahre 1890 erklärt, die Löhne weiter erhöhen zu wollen, wenn die Schmutzkonzurrenz in den benachbarten Städten beseitigt sei. Diese Konzurrenz ist nun zum Theil beseitigt und wir wandten uns deshalb an den Fabrikantenverein und erinnerten denselben an das uns vor längerer Zeit gegebene Versprechen.

Der Fabrikantenverein erkannte aber unsere Zentrallohnkommission der organisierten Textilarbeiter als nicht zuständig an und antwortete überhaupt nicht auf unsere Eingabe. Angesichts dieser Sachlage gingen die Arbeiter der Firma Gebr. Albert wie oben angeführt vor.

Nach verschiedenen fruchtlosen Vorstellungen beim Chef der genannten Firma erklärte dieser, bis Montag den 10. d. M., Früh, bestimmte Antwort zu geben. Als an diesem Tage die Arbeiter Früh zur Arbeit kamen, fanden sie einen Anschlag vor, worin die bestimmte Erklärung abgegeben wurde, daß die Forderungen der Arbeiter vom Fabrikantenverein abgewiesen seien.

zweigen entbehren die Arbeiter noch heute fast jedes sanitären Schutzes gegen Bleivergiftungen.

Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten weisen wiederholt auf die geringe Abnahme der Bleierkrankungen trotz der erlassenen Schutzbestimmungen hin und verlangen zur wirksamen Bekämpfung derselben eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit in diesen Betrieben und speziell in den Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

Das von den Bleivergiftungen am meisten die Arbeiter ergriffen werden, die erst kurze Zeit in den Fabriken thätig sind und daher durch häufigen Wechsel die Erkrankungen begünstigt werden, wird auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten, z. B. dem des Bezirks Stehränzl, angegeben. Dieser Wechsel ist ein außerordentlich großer, aber er ist auch seinerseits eine Folge der großen Gesundheitsschädigung dieser Arbeiter. So wurden in einer Bleifarbenfabrik im Bezirk Düsseldorf im Jahre 1897 per Tag durchschnittlich 21 Arbeiter beschäftigt; aber im ganzen Jahre wurden 276 Personen beschäftigt. Im Durchschnitt ertrug von denselben keiner diese Arbeit länger als drei Wochen. An Bleivergiftung erkrankten von denselben während der Arbeit 31, die 458 Krankheitstage verursachten. Infolge des schnellen Arbeiterwechsels treten aber bei vielen dieser Arbeiter die Erkrankungserscheinungen erst nach ihrer Entlassung auf, nachdem sie schon wieder in einem anderen Berufe Arbeit erhalten haben.

Aber es giebt einen anderen Weg, eine Verminderung der Bleivergiftungen herbeizuführen, d. i., daß man die Verwendung von Bleiweiß usw. vermindert. Dieser Weg dürfte eher die vereinten Bemühungen der Arbeiter zum Ziele führen. Müssen denn die Bleipräparate für alle die Zwecke gebraucht werden, für die man sie jetzt verwendet, oder können sie nicht vielfach durch andere verhältnismäßig ungiftige Stoffe ersetzt werden? Einen Fingerzeig, daß das möglich ist, haben uns zwei französische Minister gegeben. Zuerst verbot im jetzt verflohenen Jahre der Handelsminister Millerand die Verwendung von Bleiweiß als Anstrichfarbe bei allen Bauten seines Ressorts, und nicht lange darauf bestimmte der französische Unterrichtsminister ein Gleiches für seinen Ressort. In beiden wird jetzt statt Bleiweiß nur Zinkweiß zu Anstrich- und Malerarbeiten verwendet. Daß dies ohne Vertbeuerung, ohne Verzögerung und mit der gleichen Wirkung möglich ist, haben die vorher angestellten sorgfältigen Versuche und Prüfungen sicher ergeben. Das Zinkweiß erfordert nur einen etwas größeren Zusatz von Firnis, etwas Trockenpulver und weniger Terpentinölzusatz. Wenn man aber in Frankreich das Bleiweiß durch Zinkweiß bei Maler- und Anstricharbeiten ersetzen kann, so kann man es auch in Deutschland. Ob freilich die deutschen Minister und der Bundesrath dem Beispiel der französischen Minister bald folgen werden, ist sehr zweifelhaft. Aber die organisierten deutschen Arbeiter selbst können unter Hinweis auf die französischen Verordnungen verlangen, daß man ihnen statt des giftigen Bleiweißes das verhältnismäßig ungiftige Zinkweiß zu ihren Arbeiten gebe, und sie können, wenn die Arbeitgeber sich nicht in Güte dazu verstehen wollen, sie eventuell durch Streik dazu zwingen. Die Maler entfernen dadurch nicht nur aus ihrem eigenen Gewerbe die Hauptschädlichkeit, sie vermindern dadurch auch die Vergiftungsgefahr für viele andere Arbeiter, indem bei geringerem Verbräuche doch auch weniger Bleiweiß produziert zu werden braucht und infolge dieser Produktionseinschränkung weniger Arbeiter den Gefahren dieser Produktion ausgesetzt sind.

Dabei ist das Bleiweiß nicht das einzige giftige Bleipräparat, das von der Industrie entbehrt werden kann. Man hat bleifreie Metallkompositionen hergestellt, die sich ebenso gut zur Anfertigung von Lettern

eignen, wie das Blei, allerdings etwas theurer als Bleilettern sind.

Zum Glasieren von Geschirr und Ofenfacheln wird gegenwärtig noch sehr viel Bleiglätte oder Mennige gebraucht. Infolgedessen erkrankten auch die Arbeiter in den Ofenfabriken, Töpfereien und Emaillierwerken oft an Bleivergiftung. Ein Krankenkassenarzt in Velden theilte dem Reichsgesundheitsamte mit, daß sämtliche Glasurarbeiter der dortigen Ofenfabriken an Bleikrankheit leiden. Die englischen Professoren Thorpe und Oliver berichteten an das Londoner Home Office als Ergebnis ihrer Enquête über die Bleivergiftung in Töpfereien im Jahre 1898, daß 7,9 pZt. der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter und 12,4 pZt. der damit beschäftigten Arbeiterinnen infolge der Verwendung von Bleipräparaten an Bleivergiftung erkrankt seien. Aber auch in dieser Industrie können die giftigen Bleipräparate durch andere ungiftige Stoffe ersetzt werden. Der Gewerbeinspektor in Sagen theilt in seinem Bericht für 1898 mit, daß in den Emaillierwerken Zinnoxyd in Verbindung mit Borax und Kryolith die Bleiglätte vollständig ersetzt und sich dadurch die Bleivergiftungen der Arbeiter sehr gut verhüten lassen. Einige Fabriken verwenden auch ausschließlich solche oder ähnliche Kompositionen aus Kieselerde, Thonerde und Alkalien, und ihre Arbeiter werden infolgedessen nicht von Bleivergiftungen befallen. Aber diese Glasuren erfordern zum Schmelzen wesentlich höhere Hitzegrade als Bleiglasuren, daher mehr Feuermaterial und andere Ofeneinrichtungen. Daher arbeiten viele Emaillierwerke und Töpfereien noch mit Glasuren.

In England erklärte sich die von der Regierung vor drei Jahren eingesetzte Kommission von Medizinern und Technikern ebenfalls gegen den Gebrauch bleihaltiger Stoffe und Farben zu Glasuren, nicht nur, weil diese schädlich sind, sondern auch, weil sie durch unschädliche ersetzt werden können. In dem Berichte der englischen Kommission sind die prozentuellen Zusammensetzungen solcher ungiftiger Glasuren für die verschiedenen Zwecke genau angegeben. Aber auch in England erhoben zahlreiche Industrielle Widerspruch gegen die Vorschläge dieser Kommission und verlangten die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, das zwischen ihren Ansprüchen und den Forderungen der Kommission entscheiden sollte, und das Ministerium gab dieser seltsamen Forderung Folge. Es bestellte als Schiedsrichter den Lord James of Hersford und als Beisitzer mehrere Beamte und Vertreter der Arbeitgeber und auch einige Arbeiter. Die Verhandlungen dauerten vom 7. bis zum 12. November 1901 und ihr Spruch ging dahin, daß zwar eine Anzahl Vorschriften gegen die Verwendung bleihaltiger Stoffe in der Töpferei sofort erlassen werden kann, daß aber gerade die wichtigsten der geforderten Bestimmungen erst nach anderthalb Jahren einem neuen Schiedsgericht vorgelegt werden sollen. Und fragt man: Weshalb dieses sonderbare Hinausschieben? so ist der Grund für dasselbe kein anderer, als bei sofortiger Einführung der geforderten Bestimmungen eine Anzahl alter Ofenanlagen sofort ganz außer Betrieb gesetzt werden müßte.

So ist es mit der Arbeiterfürsorge der Unternehmer nicht nur in Deutschland sondern auch in England bestellt. Daher ist es hohe Zeit, daß die Bleipräparate verwendenden Arbeiter der Industriestaaten selbst auf den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitsgenossen bedacht sind und dort, wo es Ersatzmittel des Bleies giebt, die Verwendung von Bleipräparaten verweigern. In den Vereinigungen der organisierten Maler, Lackierer, Anstreicher und der organisierten Töpfer ist es, der Frage ihre ernsteste Aufmerksam-



keit zu widmen. Inzwischen werden sie allerdings auch auf möglichste Vorsicht bei Verarbeitung von Bleipräparaten bedacht zu sein haben, also auf möglichste Vermeidung der direkten Berührung derselben, sorgfältige Reinigung der Hände und des Gesichtes stets vor dem Essen und Trinken, Nichtrauchen bei der Arbeit und regelmäßige wöchentliche Reinigung des ganzen Körpers.

\* \* \*

Auch in Belgien ist eine Bewegung im Gange, welche sich gegen die Verwendung von Bleiweiß zu gewerblichen Zwecken wendet. Zahlreiche Versammlungen von Malern und anderen Berufsarten sind anberaumt, um die Gesetzgebung zu veranlassen, die Verwendung von Bleiweiß zu verbieten.

### Gewerbegerichtliches.

#### Eine Mandatsniederlegung der Gewerbegerichtsbefiziter in Neß.

Am 5. Februar legten sämtliche Arbeitnehmerbesitzer ihre Mandate nieder, fünf an der Zahl. Der Grund zu dieser unerhörten Maßregel liegt schon weit zurück und ist in dem rigorosen Benehmen des Vorsitzenden zu suchen. Die Sitzung vom Montag, den 3. Februar, schlug jedoch endlich dem Faß den Boden aus. Schon des Oesteren beklagten sich unsere Beisitzer bitter über den Umgangston seitens des Vorsitzenden; wie er da erst mit den Arbeitern verfuhr, kann man sich leicht denken. Alles wurde, wenn nur irgend möglich, einfach abgewiesen, kam aber der Arbeiter zum Recht, so wurden ihm lächerlich kleine Summen zugesprochen. Es würde zu weit führen, wollte man nur die größte Auslese der Urtheile anführen, unter denen Arbeiter litten. Am 3. Februar nun kam es zum Bruch. Zwei Fälle sind es hauptsächlich, die denselben herbeiführten. 1. Einem Vertreter eines Arbeiters, dessen Klage auf 14 Tage zurückgestellt wurde, erklärte der Vorsitzende auf diesbezügliche Anfrage ganz einfach kategorisch: „Für mich existieren keine Gesetze, ich kümmerge mich nicht darum und brauche Ihnen auch keinen Vortrag darüber zu halten!“ Punktum! Der zweite Fall charakterisiert den sittlichen Standpunkt des Vorsitzenden. Ein Arbeiter klagte wegen 14tägiger Kündigung, da er plötzlich entlassen und außerdem auf's Größlichste beschimpft worden war. Unter Anderem wurde unter Eid erhärtet, daß die 18jährige Tochter des Meisters den Arbeiter aufforderte, ihr am A . . . zu ledern. Kläger war schon ein älterer, gesetzter Mann. Ist das an und für sich schon ein trauriges Bild sittlicher Verkommenheit, wenn ein junges Mädchen solche Ausdrücke gebraucht, so wird das Bild aber noch tiefertrauriger, wenn man den Ausspruch des Vorsitzenden daneben stellt. Er erwiderte dem Arbeiter: „Wenn Sie so einem jungen Mädchen am A . . . ledern könnten, das würde Ihnen auch passen.“ Helle Empörung durchloderte den dichtgefüllten Saal, als der von der Regierung ernannte Vorsitzende dem Arbeiter diese Schmähung in's Gesicht warf. Die Arbeiterbesitzer, über diese Behandlung eines Arbeiters erregt, legten ihre Ämter nieder und brachten einen Protest bei der Regierung über das Verhalten des Vorsitzenden ein, indem sie die Weiterführung ihrer Mandate von der Abberufung des unqualifizierten Herrn Hermestroff abhängig machen. Die Regierung wird kaum umhin können, gegen den einzig dastehenden Gerichtsstandal auf's Strengste einzuschreiten und den Vorsitzenden von seinem Posten zu entfernen. Nicht bloß gebietet dies die Würde des Gerichts, sondern schon die einfachsten Gründe öffentlicher Moral.

### Justiz.

#### Schadenersatzpflicht bei Aussperrungen von Arbeitern.

Die Frage, ob die gemeinsame Arbeitsniederlegung von Arbeitern oder die Aussperrung durch Unternehmer den handelnden Teil zum Erlaß des durch die Vornahme der betreffenden Handlung dem Betroffenen zugesetzten Schadens verpflichtet, ist bekanntlich vom Reichsgericht in einem Zuffenhausener Fall bejaht worden. Dort wurden ausständige Arbeiter zum Schadenersatz verurtheilt und für denselben solidarisch haftbar erklärt. Entgegen diesem Spruch wies das Amtsgericht Bremerhaven den Schadenersatzanspruch des Maschinenbauers Gapa, der auf der Seebeck'schen Werft daselbst während eines Streiks freiwillig außer Arbeit getreten, von dieser Firma irriger Weise auf eine Aussperrungsliste gesetzt wurde, zurück, indem es erklärte: die Beklagte habe annehmen müssen, daß der Kläger mit streikenden Arbeitern gemeinsame Sache gemacht habe, um seine Nichttheilnahme an dem Streik nachzuweisen.

Zwei neuerliche Urtheile auf diesem Gebiete sind ebenfalls so widerspruchsvoll, daß sie wenig zur Klärung dieser wichtigen Rechtsfrage beitragen. Das eine wurde in der Berufungssache des genannten Gapa gegen die Seebeck'sche Werft vom Landgericht Bremen gefällt, welches im Gegensatz zur Vorinstanz den Entschädigungsanspruch anerkannte, die Werft zum Schadenersatz verpflichtete und die Sache formaliter an das Vorgericht zurückwies.

Die Entscheidung ist nicht bloß hinsichtlich des klägerischen Entschädigungsanspruches von Interesse, sondern auch in Bezug auf den Streik der übrigen Seebeck'schen Werftarbeiter, welche die Arbeit einstellten, weil die Werftleitung ihnen im Widerspruch mit der Arbeitsordnung Ueberstunden ohne Bezahlung zumuthete. Es handelte sich dabei um eine Verschiebung der Arbeitszeit zu Ungunsten der Arbeiter, ohne daß die Werftleitung den gesetzlich erforderlichen Nachtrag zur Arbeitsordnung erlassen hätte. Das Urtheil des Landgerichts stellt fest: „Die gesetzlichen Erfordernisse wegen Abänderung der Arbeitsordnung hat die Beklagte nicht erfüllt. Sie vertritt noch jetzt den Standpunkt, daß es sich um einen Nachtrag zur Arbeitsordnung nicht handle, sondern daß sie einseitig beliebig die Arbeitszeit verschieben könne. Eine Bestimmung, welche die Arbeitsordnung enthalten muß, kann aber nach der gesetzlichen Vorschrift (§ 134b Abs. 3 der Gew.-Ord.) nicht einseitig vom Arbeitgeber geändert werden. Die Rechtslage der Beklagten gegenüber ihre Arbeiterschaft war daher am 13. Dezember 1900 die folgende: Die Arbeiter waren am Morgen dieses Tages zur Arbeit gekommen nach Maßgabe der bestehenden Arbeitsordnung, allerdings im Einverständnis mit der Beklagten statt um 6 um 7 Uhr. Sie waren rechtlich nicht verpflichtet, länger als bis 6 Uhr zu arbeiten. Sie waren zwar bereit, länger, nämlich bis 6½ Uhr zu arbeiten, aber nur gegen höheren, sog. Ueberstundenlohn für diese letzte halbe Stunde. Da die Beklagte diesen höheren Lohn nicht bewilligen wollte, weil die Arbeitszeit von 7—6½ Uhr zehn Arbeitsstunden nicht überschritt, verließen sie um 6 Uhr die Arbeit. Sie übten damit nur ihr ihnen nach dem Gesetz und der Arbeitsordnung zustehendes Recht aus. Die Beklagte entließ am Morgen des 14. diejenigen zur Arbeit erschienenen Arbeiter sofort, die am Abend vorher um 6 Uhr die Arbeit verlassen hatten. Die Beklagte legt den § 11 der Arbeitsordnung dahin aus, daß die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses immer nur nach Ablauf, nicht auch innerhalb eines Tages erfolgen könne. Es kann dahingestellt bleiben,

ob demnach die Entlassung am Morgen des 14. nach geschehener Meldung zur Arbeit berechtigt war. Unrichtig war jedenfalls die Darstellung der Beklagten in ihrer Mitteilung an die anderen Werften, daß die Arbeiter wegen Arbeitsverweigerung, worunter sie verstanden wissen wollte rechtswidrige Arbeitsverweigerung, entlassen seien. Vollends unrichtig war, daß diese Meldung auch auf den Kläger bezogen wurde, der überhaupt nicht gegen seinen Willen entlassen war, sondern freiwillig die Arbeit aufgegeben hatte. Die Behauptung des Klägers, daß er infolge Mitteilung an die anderen Werften, seiner Aufnahme in die sog. schwarze Liste, längere Zeit keine Arbeit habe finden können, ist nicht bestritten."

Das Landgericht erkennt also nicht allein in der Achtung des Gapa durch die schwarze Liste eine rechtswidrige Handlung, sondern es dehnt diesen Entscheid auch auf die Achtung der übrigen entlassenen Arbeiter aus, ja, es läßt sogar durchblicken, daß auch die Entlassung derselben gesetzlich nicht gerechtfertigt war. Hinsichtlich des Gapa stellt das Urtheil weiter fest, daß die über ihn in der schwarzen Liste behaupteten Thatsachen ebenso wahrheitswidrig, als für ihn schädigend waren, weshalb die Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht nach § 824 B. G. B. erfüllt seien. Hinsichtlich der Frage, ob nach Abs. 2 dieses Paragraphen ein Ausnahmefall vorliege, wonach der Empfänger der Mitteilung vulgo schwarzen Liste an dieser ein berechtigtes Interesse habe, ist das Gericht der Ansicht, daß hierin die Rechtslage des Gapa eine andere, als die der übrigen Arbeiter war, weil betreffs der Letzteren die Werftleitung in einem sie schützenden Rechtsirrtum gehandelt habe. (Seit wann schützt denn der Rechtsirrtum?) Bezüglich des Gapa sei jedoch die Beklagte unterrichtet gewesen, daß die über ihn behaupteten Thatsachen nicht zuträfen, denn sie habe trotz dessen Bitten die Streichung seines Namens von der Liste verweigert, weil sie in der Behauptung der Entlassung nur ein unwesentliches Moment erblickte, als wesentlich dagegen annahm, der Kläger habe mit den Entlassenen gemeinsame Sache gemacht. Unter diesen Umständen könne der Beklagten der Schutz des § 824 Abs. 2 nicht zu Gute kommen und der Klageanspruch wurde daher in allen Punkten als begründet anerkannt.

Das Urtheil verdient in mehrfacher Hinsicht ein hervorragendes Interesse. Ohne prinzipiell das System der schwarzen Listen als gesetzwidrig zu erklären, fordert es doch, daß die Verbreiter solcher Mitteilungen für die Wahrheit der darin aufgestellten Behauptungen jede zivilrechtliche Haftung zu übernehmen haben. Der Wahrheitsbeweis der Seebeck'schen Werft mißlang sowohl in Betreff des Gapa, als auch der übrigen Arbeiter. Das ist ein wichtiger Anhaltspunkt für alle späteren Versuche geschädigter Arbeiter, die Zerstörer ihrer Existenz schadensersatzpflichtig zu machen. Dann aber stellt das Urtheil die willkürlichen Aenderungen der Arbeitsbedingungen durch Unternehmer unter seine Kritik. Dieser Theil seiner Entscheidung ist besonders wichtig für alle in den Gewerbeberichten thätigen Arbeiterbeisitzer, insofern er den Rechtsgrundfaß vertritt, daß Arbeitszeitverschiebungen in Betrieben, in denen Arbeitsordnungen obligatorisch sind, nur auf dem Wege des Nachtrages zu diesen rechtmäßig angeordnet werden können.

\* \* \*

Andere Thatsachen lagen der Klage der elf Werftarbeiter vor dem Hamburger Landgericht gegen die Werft von Blohm & Voß und gegen die Hamburg-Amerika-Linie zu Grunde. Die Vorgänge, die den Prozeß herbeiführten, sind bekannt. Wir resumieren

daher nur kurz, daß aus Anlaß einer Arbeitsniederlegung der Rieter auf der Reiherrstiegwerft der Verband der Eisenindustriellen Hamburgs gegen 6000 Arbeiter aussperrte. Als Handlungsgrund gaben die Werftarbeiter vor, daß sie in der Arbeitseinstellung auf der Reiherrstiegwerft den Vorkampf einer allgemeinen Lohnbewegung der Metallarbeiter erblickten und diesem ersten Vorstoß mit aller Entschiedenheit entgegentreten mußten. Sieben Arbeiter der Blohm & Voß'schen Werft und vier Arbeiter der Hamburg-Amerika-Linie, die von der Aussperrung mitbetroffen waren, wurden dazu ausersehen, gegen diese Firmen eine Entschädigungsklage auf Grund der §§ 823 und 826 des B. G. B. anzustrengen. Der Klageanspruch richtete sich darauf, die beiden Firmen solidarisch und kostenpflichtig zur Zahlung einer Entschädigung von M 3202,40 nebst Zinsen zu 4 pzt. zu verurtheilen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, event. gegen Sicherheitsleistung.

Das Gericht wies die Kläger am 15. Januar d. J. kostenpflichtig mit folgender Begründung ab:

"Das Arbeitsverhältniß kann ohne Kündigung am Schluß der täglichen Arbeitszeit von beiden Seiten gelöst werden."

In der Arbeitsordnung der Hamburg-Amerika-Linie, Anlage Nr. 16 der Akte, heißt es:

"Zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bedarf es einer vorhergehenden Kündigung von der einen oder anderen Seite nicht.

Jeder Arbeiter kann ohne Kündigung zu jeder Zeit ohne Angabe der Gründe entlassen werden.

Jeder Arbeiter hat das Recht, ohne Kündigung zu jeder Zeit ohne Angabe der Gründe seine Entlassung zu nehmen."

Diese Bestimmungen waren unstrittig maßgebend für das Verhältniß der Kläger 1—7 einschließlich in ihrem Verhältniß zu ihrer Arbeitgeberin, der Firma Blohm & Voß, und für das Verhältniß der übrigen vier Kläger zu ihrer Arbeitgeberin, der Hamburg-Amerika-Linie.

Eine Verletzung dieser Bestimmungen hat nicht stattgefunden. Die Klage wird dem auch nicht auf die Verletzung von Vertragsrechten gestützt, sondern darauf gegründet, daß die Beklagten eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 und 826 B. G. B. begangen hätten.

Dadurch, daß die Beklagten und die übrigen im Verband der Eisenindustrie Hamburg, Gruppe Schiffswerften, organisierten Firmen sich zur Beendigung des Streiks der Rieter auf der Reiherrstiegwerft solidarisch erklärt und ihre Arbeiter entlassen bezw. entlassene Arbeiter nicht wieder angestellt hätten, so daß den Arbeitern die Arbeitsgelegenheit entzogen sei, hätten sie die Freiheit der betreffenden Arbeiter, nämlich die "Freiheit des Willens", verletzt, sicherlich aber gegen § 826 B. G. B. verstoßen.

Die Klage ist nicht begründet.

Der § 823 Abs. 1, der allein in Frage kommen kann, lautet:

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Eine Verletzung der Beklagten gegen diese Bestimmungen ist nicht ersichtlich; namentlich ist nicht abzusehen, inwieweit die Freiheit der Kläger im Sinne dieser Gesetzesbestimmung verletzt sein solle. Jedemfalls aber wäre eine etwaige Verletzung eines der im § 823 cit. geschützten Rechtsgüter nicht widerrechtlich geschehen, denn die Beklagten waren an sich auf Grund des Vertrages berechtigt, ihre Arbeiter, wie geschehen,



zu entlassen, und waren andererseits nicht verpflichtet, entlassene Arbeiter wieder anzustellen, wie auch keiner der Kläger oder sonstigen Arbeiter einen Anspruch darauf hatte, auf irgend einer der im Verband der Eisenindustrie Hamburg vereinigten Werften Beschäftigung zu finden.

Damit aber entfällt ohne Weiteres die Anwendbarkeit des § 823 cit., welcher nur die widerrechtliche Verletzung gewisser Rechtsgüter verbietet.

Es bedarf einer näheren Prüfung des Begriffs dieser einzelnen Rechtsgüter nicht.

Der § 826 B. G. B. bestimmt:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Der § 826 cit. verfolgt den Zweck, illoyalen Schädigungen im Verkehrsleben wirksam entgegen zu treten. Selbst die Ausübung eines Rechts wird von dieser Bestimmung getroffen, wenn dadurch vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise Schaden zugefügt wird. Auch wenn die Handlung in Ausübung eines Rechts vorgenommen wird, genügt bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen, damit die Handlung unter den § 826 falle, nach herrschender Meinung, daß dem Handelnden das Bewußtsein der Schädigung innewohnte, und es ist nicht erforderlich, daß die Handlung nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen. Bei Entscheidung der Frage aber, ob ein Verhalten gegen die guten Sitten verstößt, ist nicht nur die objektive, sondern ganz wesentlich auch die subjektive Seite des Verhaltens in's Auge zu fassen, denn nur so kann im konkreten Falle das Verhalten in das richtige Licht gesetzt werden. Der Maßstab für den Begriff der guten Sitten selbst ist dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen.

Vergl. Bland, Bürgerliches Gesetzbuch, § 826, insbesondere Note c, § 188 Nr. 1. Dernburg: die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reiches usw. pag. 640, insbesondere Note 6, Entscheidung des Reichsgerichts in Hanseatischer Gerichtszeitung Nr. 31: Blumenthal c/a Deutsch-Australische Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

In Anwendung dieser Grundsätze kann ein Verstoß gegen die guten Sitten auf Seiten der Beklagten nicht festgestellt werden.

Die dem Verband der Eisenindustrie Hamburgs angehörigen Werftbesitzer, u. A. die Beklagten, machten gemeinsame Sache, um den Streik der Rieter auf der Reihertiegschiffswerft zu unterdrücken. Der Zusammenschluß galt aber nicht diesem Streik als einzeln vereinzelt, nur die Reihertiegschiffswerft betreffend, sondern er bezweckte, einer nach Ueberzeugung der Werftbesitzer allen Werften drohenden Lohnbewegung der Werftarbeiter überhaupt entgegen zu arbeiten. Die Beklagten behaupten, wie oben näher ausgeführt ist, daß der Streik der Rieter auf der Reihertiegschiffswerft auf Veranlassung des Metallarbeiterverbandes eingeleitet sei, um einen allgemeinen Streik der Werftarbeiter vorzubereiten. Ein allgemeiner Streik nur der Rieter hätte den Betrieb der Werften in wesentlichen Theilen lahm gelegt.

Allerdings nimmt das Schreiben der Rieter der Reihertiegschiffswerft vom 2. Juli 1900, welches oben in extenso mitgetheilt ist, auf die eingereichten Lohnforderungen der Ortsverwaltung des Deutschen Metallarbeiterverbandes ausdrücklich Bezug, und der Wortlaut dieses Schreibens ist an sich wohl geeignet, in dem Leser die Vorstellung zu erwecken, daß die Forderung der Rieter mit der vorangegangenen Lohnbewegung der verschiedenen Sektionen des Metallarbeiterverbandes in unmittelbarem Zusammenhang

stehe und die Stellung der Forderung von dem Metallarbeiterverband veranlaßt sei.

Die Kläger bestreiten jedoch die bezügliche Behauptung der Beklagten; sie behaupten, daß die Forderung und der Streik der Rieter auf der Reihertiegschiffswerft völlig unabhängig von der vorangegangenen Lohnbewegung des Metallarbeiterverbandes da stehe, und daß der Vorstand dieses Verbandes den Rieter dieser Werft dringend empfohlen habe, ihre Forderungen einstweilen zurückzustellen. Hierfür ist auch Beweis angetreten.

Die von den Beklagten in Bezug genommene Thatsache, daß am 16. Juli die Rieter auch auf der Schiffswerft von S. Brandenburg hier selbst die Arbeit niedergelegt haben, beweist nichts für ihre Behauptung; denn weil die ersten Massenentlassungen der Arbeiter bereits am 14. Juli 1900 stattgefunden hatten, ist es sehr wohl denkbar, daß die Brandenburg'schen Rieter gerade hierdurch veranlaßt sind, ihrerseits die Arbeit niederzulegen.

Auch die Thatsache, daß die Rieter der Reihertiegschiffswerft bereits am Tage nach Ueberendung des Briefes vom 2. Juli 1900 die Arbeit niedergelegt haben, ist nicht dafür zu verwerthen, daß diese Rieter nur vorgeschoben seien, um einen allgemeinen Streik vorzubereiten; da keine Antwort auf das Schreiben erfolgte, mochten die Rieter ein längeres Warten für zwecklos halten. Nach dem jetzt vorliegenden Material ist es nicht möglich, festzustellen, ob die Lohnbewegung der Rieter auf der Reihertiegschiffswerft für sich allein stand oder nicht. Einer Aufklärung dieses Punktes aber bedarf es nicht.

Das Gericht stellt nämlich fest, daß die dem Verband der Eisenindustrie Hamburg angehörigen Werftbesitzer die Ueberzeugung hegten, daß ein allgemeiner Streik, wie angegeben, drohe, und daß sie aus dieser Ueberzeugung heraus gemeinsam gegen die Lohnbewegung vorgingen. Dieses stellt das Gericht fest, weil die pekuniären Opfer, welche die vereinigten Werftbesitzer durch Entlassung ihrer Arbeiter und Schließung der Werften brachten, zweifellos so bedeutend sind, daß ihre Aufwendung nur angesichts einer wirklich oder doch vermeintlich drohenden allgemeinen Lohnbewegung der Werftarbeiter oder doch der Rieter verständlich und erklärlich ist.

Durch die gemeinsamen Maßnahmen der Beklagten und der übrigen Werftbesitzer des Verbandes der Eisenindustrie Hamburg sind die Werftarbeiter schwer betroffen; denn ihnen wurde nicht nur die Arbeit genommen, sondern ihnen wurde zweifellos auch für längere Zeit die Gelegenheit genommen, hierorts in ihrem Beruf anderweitig Arbeit zu finden. Dessen waren die Werftbesitzer, also auch die Beklagten, sich völlig klar. Aber sie haben nach Ueberzeugung des Gerichts ihre Maßregeln nicht leichtsin und in frivolster Weise, sondern nach reichlicher und ernster Ueberlegung getroffen, weil sie die Maßnahmen für nothwendig erachteten, um einer wenigstens vermeintlich drohenden Lohnbewegung wirksam begegnen zu können. Wenn sie die Maßregeln nicht für unbedingt nothwendig erachtet hätten, so hätten sie dieselben mit Rücksicht auf ihr eigenes Interesse sicherlich unterlassen. Es war ihr gutes Recht, die ihnen nothwendig erscheinenden Maßregeln durchzuführen.

Die Beklagten und die übrigen Werftbesitzer des Verbandes der Eisenindustrie Hamburg sind auch bemüht gewesen, die Arbeiter thunlichst zu schonen. Sie haben die Arbeiter zunächst am 11. Juli 1900 in der Versammlung im Patriotischen Gebäude durch Herrn Blohm verwahrt, um die Lohnbewegung auf gutlichem Wege aus der Welt zu schaffen. Erst als dieser Versuch mißlungen war, erfolgten Arbeiterentlassungen, und zwar nur schrittweise.

In Würdigung dieser Sachlage würde das herrschende Volksbewußtsein nach Ueberzeugung des Gerichts in dem Verhalten der vereinigten Werftbesitzer und damit der Beklagten keinen Verstoß gegen die guten Sitten erblicken.

Durch jene Maßnahmen unmittelbar betroffen sind nur die Kläger 1 bis 7 inkl., welche von der Firma Blohm & Voß am 14. bezw. 21. Juli 1900 entlassen wurden. Ganz unabhängig hiervon und zeitlich früher erfolgte die Entlassung der Kläger 8 bis 11 einschließ- lich, weil sie sich weigerten, die von den streikenden Mietern der Reichertiegsschiffswerft niedergelegte Arbeit an einem dort liegenden Schiff der Hamburg-Amerika-Linie aufzunehmen. Weil keine Kündigungsfrist bestand, war die Entlassung gerechtfertigt, einerlei, ob diese vier Kläger, welche für die Werft der Hamburg-Amerika-Linie angenommen waren, an sich verpflichtet waren, auf einer anderen Werft, der Reichertiegsschiffswerft, für ihre Arbeitgeberin zu arbeiten oder nicht. Von jenen Maßnahmen aber sind auch diese vier Kläger insofern berührt, als ihnen durch die zunächst theilweise und sodann gänzliche Einstellung des Betriebes auf den Werften eine Arbeitsgelegenheit entzogen wurde.

Ist aus obiger Erwägung in dem Verhalten der Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zu erblicken, so ist die Klage abzuweisen." —

Während in der Entschädigungsklage des Maschinenbauers Gapa der Klageanspruch auf die Schädigung durch Behauptung unwahrer Thatsachen gestützt war, handelte es sich bei dem Hamburger Fall um einen unberechtigten Druck der Werftbesitzer auf die Freiheit und Willensrichtung ihrer Arbeiter, um dadurch einen von Letzteren unabhängigen Streit zur Beendigung zu bringen (§ 823 des B. G. B.) und um eine vorsätzliche Schädigung Tausender an der Arbeitsniederlegung auf der Reichertiegswerft schuldloser Arbeiter, die zweifellos das Volksempfinden und die guten Sitten auf's Schärfste verletzt.

Obwohl die Werftbesitzer nicht den Schatten eines Beweises dafür hatten, daß die Ausgesperrten, einschließlich der Kläger, mit dem Streit auf der Reichertiegswerft in Verbindung standen, griffen sie dennoch zu dem Gewaltakt der Massenausperrung. Selbst das Gericht muß feststellen, daß die Beweisführung der Beklagten über den Zusammenhang von Mieterstreik und Metallarbeiterverband mißglückt ist; es hat lediglich zu Gunsten der Beklagten deren reifliche und ernste Ueberlegung (also Vorsätzlichkeit) angenommen und ihnen das Bestreben, ihre Maßregel möglichst schonend für die Arbeiter (1) zu treffen, zuerkannt, worunter die satzessive Entlassung der Arbeiter, je 1000 pro Woche, verstanden sein soll.

Nun kann zwar an sich das Recht des einzelnen Arbeitgebers, seine Arbeiter laut Arbeitsordnung auch ohne gegenseitige Kündigung zu entlassen, nicht bestritten werden. Das wurde aber von den Klägern auch garnicht bestritten, sondern ihr Klageanspruch gründete sich auf die Behinderung der Möglichkeit, ein anderes Arbeitsverhältnis einzugehen, also nicht auf die Entlassung, sondern auf die Aussperrung. Und daß diese Aussperrung Unschuldiger das Volksbewußtsein nicht verletz, das hat das Gericht vergeblich zu begründen sich bemüht. Das Volksbewußtsein war durch diesen brutalen Gewaltakt derart verletzt worden, daß die Wogen der Empörung bis tief in die bürgerlichen Kreise hinein und bis in den Reichstag hinauf zu verspüren waren. Und dann verkenne man nicht, daß der § 826 den Begriff „widerrechtlich“ überhaupt fallen läßt und selbst für die Ausübung eines an sich zweifellosen Rechts die Haftpflicht anerkennt, wenn dieses Recht in einer die guten Sitten verletzenden Weise geltend gemacht wird. Wir sind keine Freunde

der Anwendung solcher dehnbaren Paragraphen, denn sie werden wahrscheinlich mehr zum Nachtheil, als zu Gunsten der Arbeiter ausgelegt werden. Aber das Gericht hat sich an das bloße Gesetz zu halten, und wenn je alle Voraussetzungen einer Gesetzesbestimmung erfüllt waren, so traf dies auf die brutale Brotlosmachung von 6000 unschuldigen Arbeitern zu. Der bloße Versuch, diesen Gewaltakt als gutes Recht, schonende Maßregel, Nothwehr usw. zu verteidigen, richtet sich vor dem gesunden Volksbewußtsein von selbst.

## Kartelle, Sekretariate.

**Arbeitslosenzählung der Berliner Gewerkschaftskommission.** Die Berliner Gewerkschaften haben der dortigen Stadtverwaltung und der Reichsregierung, die es beide ablehnten, eine Arbeitslosenzählung zu veranlassen, die einzig richtige Antwort gegeben, indem sie diese Zählung selbst in die Hand nahmen. Mit seltener Arbeitsfreudigkeit haben sich 15 000 Personen dem Zählungswert zur Verfügung gestellt, um die circa 600 000 Zählkarten zu verbreiten. Ein städtischer Statistiker, Dr. Rath, stand der Gewerkschaftskommission mit Rath und That zur Seite, und so gelang das Erhebungswert, vor dem Stadtverwaltung und Reichsregierung zurückschrecken, zu vollster Zufriedenheit. Dr. Rath hat erklärt, daß im Gewerkschaftsbureau ebenso gewissenhaft und zuverlässig gearbeitet wurde, wie in irgend einem amtlichen Bureau, und daß dieser Gewerkschaftsstatistik nicht größere Mängel anhafteten, wie jeder anderen amtlichen Statistik.

Und das Ergebnis? Wir geben es in folgender Zusammenstellung wieder:

	Arbeitslos	Beschränkte Arbeitszeit	Krank und inval.
Berlin . . . . .	63793	42863	16164
Charlottenburg	2681	2284	650
Rixdorf . . . . .	3505	2875	815
Kummelsburg.	430	439	126
Stralau . . . . .	40	27	11
Lichtenberg . . .	1639	1311	512
Friedrichsfelde.	277	173	51
Weißensee . . . .	1308	821	295
Baumshulenk.	81	98	23
Tempelhof . . . .	99	75	25
Wilmersdorf . . .	288	185	78
Pankow . . . . .	407	295	88
Schöneberg . . . .	1511	1055	401
Summa	76029	52501	19289

Dieses Ergebnis beweist, daß die im November vorigen Jahres aufgestellten Schätzungen (50 000 Arbeitslose) nicht zu pessimistisch waren, sondern wahrscheinlich schon damals hinter dem vollen Umfang der Arbeitslosigkeit zurückblieben. Es beweist zugleich, daß eine große Masse von Elend in dem Städtekomplex der Reichshauptstadt, inmitten der glänzenden Paläste und Feste herrscht, das dringend der Binderung bedarf. Wer das Einkommen eines Arbeiters kennt, der weiß auch, welche Noth schon ein Ausfall an bezahlter Arbeitszeit in jeder Arbeiterfamilie hervorruft. Aber neben den 52 500 nothleidenden Familien mit vielleicht 150 000 Köpfen sind 76 000 mit circa 250 000 Köpfen völlig ohne Erwerb ihres Ernährers. Eine Bevölkerung von 400 000 Seelen auf diesem kleinen Fleck Deutschlands leidet bereits Hunger. Es ist das Verdienst der Berliner Gewerkschaften, dieses Elendsbild entschleiern zu haben, und nun dasselbe in allen seinen Zügen bekannt ist und nicht mehr gelognet werden kann, nun wird der Berliner Stadtfreiwohl so viel Anstandsgefühl und Menschlichkeitsempfinden offenbaren, um sich eine neue Abwekung



der Nothstandsforderungen der Berliner Arbeiterschaft zu ersparen. Es war schon blamabel genug, daß der Berliner Magistrat die Arbeitslosenzählung nicht selber rechtzeitig in die Hände nahm.

## Aus anderen Arbeiterorganisationen.

### Aus den christlichen Gewerkschaften.

Der christliche Gewerbeverein der Vergleute Deutschlands hielt seine siebente Generalversammlung am 2. Februar in Eidel ab. Lieber den Stand der Organisation gab bereits der von uns veröffentlichte Jahresbericht einigen, wenn auch unvollkommenen, Aufschluß. In der Geschäftsdebatte wurde der nicht immer feine und anständige Ton gerügt, den der Vorsitzende und Redakteur Brust in „Bergknappe“ anzuschlagen beliebe, insbesondere auch in dem Streit mit dem alten Verband. Daß solche Klagen gerechtfertigt sind, wird Niemand verkennen, der an ein Verbandsorgan etwas höhere Anforderungen, als an einen mit drastischen Phrasen operierenden Versammlungseinpauker stellt. Tatsächlich ist Brust's Schreibweise ganz dazu angethan, seinen Gewerbeverein in Grund und Boden hineinzuredigieren. Inbeß die Mitglieder, die sich anstatt einer gediegenen sachlichen und sozialpolitischen Information, wie sie in dem Organ des alten Verbandes zu finden ist und dieses in die erste Reihe der deutschen Gewerkschaftsblätter rückt, fortgesetzt mit großspurigen Modemontaden und frivolen Witzes traktieren lassen, die verdienen solange keinen besseren Redakteur, als sie mit der bisherigen Geistesnahrung zufrieden sind. Und daß Brust seiner Getreuen, an deren geistige Fassungskraft er freilich keine besonderen Ansprüche stellt, heute noch sicher ist, bewies der Umstand, daß er mit der Zitation des Schredgespenstes einer „Akademiker-Redaktion“ dreißt die Kabinetfrage stellen konnte. Die Debatte über diese Frage währte zwar lange und nahm infolge der Hirtenbrief- und Zollfragen starke polemische Färbung an, inbeß wurde Brust gleich darnach auf's Neue zum Vorsitzenden und auch die übrigen Vorstandsmitglieder bis auf einen, wiedergewählt.

In der Statutenberathung wurde der Monatsbeitrag von 40  $\text{§}$  auf 50  $\text{§}$  erhöht. Nach einem Referate Brust's über die Lage der Bergarbeiter, beschloß die Generalversammlung eine Resolution, die die leßjährig vorgenommenen Lohnherabsetzungen als ungerechtfertigt erklärt und bei Arbeiterentlassungen zunächst die Ablegung der fremdländischen Arbeiter erwartet. Weiter wird darin eine durchgreifende Berggesetzreform verlangt und die Antipathie gegen die Vermehrung der fiskalischen Bergwerke ausgedrückt.

Der christliche Gewerbeverein der Ziegler in Lippe hielt am 28. Januar in Lage seine siebente Generalversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht des Vorsitzenden Ellerkamp ergab sich, daß der Verein etwa 8706 Mitglieder, davon 3180 in Lippe und die übrigen verstreut, zählt. Neun Differenzen mit Arbeitgebern wurden gütlich beigelegt, in 300 Fällen Rechtschutz erteilt. Der Bericht erwähnt auch eine Audienz eines Gewerbevereinsvertreters im Reichsamt des Innern in Sachen der Krankenkassengesetzreform. — Ein Referat über den wirtschaftlichen Niedergang in der Ziegelei-Industrie stellte fest, daß die Ziegeleiarbeiter und Zwißchenmeister unter starkem Lohnbrud, theils durch die Ziegeleibesitzervereinigungen, theils durch die eigene Konkurrenz der sich um „Weisterstellen“ unterbietenden Kameraden zu leiden haben. Ein Rundschreiben des Herner Syndikats

propagiert sogar eine 13prozentige Lohnherabsetzung ( $\text{A } 1 \text{ pro } 1000$ ) trotz unverändert gebliebener Fabrikpreise. Wenn irgendwo, so wäre in dieser Industrie die Möglichkeit eines festen, für ganz Mittel- und Norddeutschland geltenden Tarifvertrages mit den Unternehmern gegeben. Hierzu bedarf es aber einer vorausgehenden Aera zielbewußter Lohnkämpfe, in denen sowohl die Arbeiter, als die Unternehmer fester zusammengeschmiedet und für die Vortheile korporativer Vertragsschließung empfänglich gemacht werden. Dem christlichen Gewerbeverein, der allen Kämpfen aus dem Wege geht, wird ein Einheitstarif niemals als Präsent entgegengebracht werden, obwohl er die größte und für die Unternehmer annehmlichste Arbeiterorganisation dieser Industrie darstellt. Anstatt einer kräftigen Lohnkampftaktik gefällt sich der Gewerbeverein in der Absendung von Petitionen, durch welche ein Verbot oder mögliche Beschränkung der Beschäftigung von Ausländern herbeigeführt werden soll. Wer selbst in so umfangreichem Maße, wie die Lipper Ziegler, sein Brot in der Fremde zu suchen gezwungen ist, der sollte füglich darauf verzichten, die Freizügigkeit durch Polizeimaßnahmen zu erschweren, denn was diese Petition für die Reichsgrenzen verlangt, daß kann jede örtliche Arbeiterschaft für die Ortsgrenzen fordern, namentlich in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit.

Dann aber steht ein solches Verlangen auch im Widerspruch zu dem weiteren, in der Zollfrage gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung, wonach die Mitglieder aufgefordert werden, ihre etwaige Gegnerschaft gegen den Zolltarifentwurf außerhalb des Gewerbevereins, der rein wirtschaftlichen Zwecken diene, zu bethätigen, im Uebrigen aber befundet, daß die Ziegler im Allgemeinen Gegner der Getreidezollerhöhungen sind. Das natürliche Konsumenten- und Volksinteresse hat die Ziegler bei Annahme dieses Beschlusses, der der Zentrumspreffe wenig in den Stram paßt, geleitet, ihr natürliches Arbeiterinteresse mußte sie auch vor Freizügigkeitsbeschränkungen bewahren, die ihnen schließlich selber zum Schaden reichen würden. Eine wirksame Bekämpfung der gesundheitschädlichen Frauen-, Kinder- und Ueberarbeit hält den Lohnstand weit besser aufrecht, als alle Chikanen gegen holländische und italienische Wanderarbeiter.

Weitere Verhandlungspunkte bildeten die Errichtung einer Baugenossenschaft für Zieglerwohnhäuser mit Hilfe der hannoverschen Invalidenversicherungsanstalt, sowie die Mißstände in Ziegeleien und die Steuerverhältnisse der Ziegler.

Der christliche Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen und der christliche Verband der Schneider, haben einen Kartellvertrag zwecks gegenseitiger Unterstützung, Regelung von Uebertritten, gemeinsamer Aktionen und Lohnbewegungen, Austausch der Verbandsorgane usw. abgeschlossen.

Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter, der am 1. April des Vorjahres infolge einer Fusion der Christlichen Textilarbeiterverbände zu Aachen, Prefeld, W.-Gladbach, Eupen, Südestrassen und Hocholt in's Leben getreten ist, veröffentlicht soeben seinen Geschäftsbericht über das abgelaufene erste Rechnungsjahr (1. April bis 31. Dezember 1901). Aus demselben ist ersichtlich, daß die Einnahmen der Zentralkasse des Verbandes, der 75  $\text{pHt.}$  der 15  $\text{§}$  wöchentlich betragenden Beiträge zuzufügen,  $\text{A } 56\,500$  betragen, die Ausgaben beliefen sich auf  $\text{A } 30\,500$ , so daß die Zentralkasse über einen Kassenbestand von  $\text{A } 26\,000$  verfügt. „Der gesammte Vermögensbestand des Verbandes und seiner